

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_WINTERTHUR DG240034 vom 13. März 2025**

Zh Bezirksgericht Winterthur, 2025-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_winterthur\\_DG240034](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_winterthur_DG240034)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_WINTERTHUR DG240034 du 13 mars 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_WINTERTHUR DG240034 del 13 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (fortan: Staatsanwaltschaft) vom 1. Oktober 2024 (act. 20) ging am 7. Oktober 2024 samt Akten beim hiesigen Gericht ein. Nach Prüfung der Anklageschrift, der Akten und der Prozessvoraussetzungen durch den Gerichtspräsidenten (Prot. S. 2) wurde mit Verfügung vom 16. Oktober 2024 bekannt gegeben, dass aus Sicht der Verfahrensleitung anlässlich der Hauptverhandlung ausser der Befragung des Beschuldigten keine weiteren Beweise zu erheben seien. Den Verfahrensbeteiligten wurde überdies Frist angesetzt, um Beweisanträge für die Hauptverhandlung zu stellen und zu begründen. Weiter wurde der Privatklägerschaft dieselbe Frist angesetzt, um ihre Forderung zu beziffern, zu begründen und zu belegen (act. 39). Während die Anklagebehörde mit Eingabe vom 21. Oktober 2024 bekannt gab, dass auf das Stellen von Beweisanträgen verzichtet werde (act. 42), liessen sich die amtliche Verteidigung sowie die Privatklägerschaft nicht vernehmen.

### **E. 1.1**

Eine geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie hat ihre Ansprüche innert der von der Verfahrensleitung angesetzten Frist zu beziffern und zu begründen (Art. 123 Abs. 2 StPO). Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwerts (Art. 124 Abs. 1 StPO) und entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht sowie wenn es die beschuldigte Person freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Be-

- 85 - gründet oder beziffert die Privatklägerschaft die Zivilklage nicht hinreichend, ist diese auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs ausserdem unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen ebenfalls auf den Zivilweg verweisen (Art. 126 Abs. 3 StPO).

#### **E. 1.1.1**

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Straftat nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

#### **E. 1.1.2**

Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist in Anwendung des Asperationsprinzips nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen der für die Bildung einer Gesamtstrafe in Frage kommenden Normverstösse – bei einer isolierten Aburteilung – gleichartige Strafen ausfallen würde (sog. "konkrete Methode"). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen theoretisch (abstrakt) gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB; das gilt selbstredend auch für die Busse. Sind in concreto für bestimmte Normverstösse Freiheitsstrafen auszufällen, für andere dagegen Geldstrafen oder Bussen, so ist für jede Straftat in Anwendung des Asperationsprinzips im Sinne von Art. 49

- 50 - Abs. 1 StGB separat eine Gesamtstrafe zu bilden; die ungleichartigen (Gesamt-)Strafen sind indessen zu kumulieren (BGE 144 IV 313 E. 1.1. m.w.H.; BGE 144 IV 217 E. 2. m.w.H.; BGer 6B\_382/2021 vom 25.07.2022 E. 2.4.2.).

#### **E. 1.1.2.1**

In einem ersten Schritt ist deshalb für jedes einzelne Delikt eine hypothetische Einzelstrafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Busse) festzusetzen, wie sie bei isolierter Beurteilung der betreffenden Straftat – ohne Bildung einer Gesamtstrafe bzw. Asperation – ausgefällt würde. Eine Zusammenfassung mehrerer Straftaten zu einer Deliktsgruppe ist hierbei im Grundsatz nicht mehr angängig (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4.; MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage, 2019, N 508). Auch unter dieser neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann davon aber in gewissen Ausnahmefällen abgewichen werden und es können bestimmte Delikte nach wie vor gesamtheitlich zugemessen werden (vgl. hierzu auch Urteil des OGer ZH vom 19.08.2020, SB200129 E. III. 3.5). Dies drängt sich insbesondere dort auf, wo neben dem Hauptdelikt (Einsatzstrafe) im Rahmen der Asperation eine grosse Anzahl weiterer gleichartiger Straftaten zu beurteilen sind. Voraussetzung für eine solche gesamtheitliche Zumessung ist jedoch, dass feststeht, dass für jedes einzelne Delikt isoliert betrachtet auf dieselbe Straftat, z.B. eine Freiheitsstrafe, erkannt würde; es kann nämlich nicht angehen, dass für mehrere Delikte, für die einzeln eine Geldstrafe verwirkt wäre, aufgrund der gesamtheitlichen Betrachtung eine Freiheitsstrafe ausgefällt wird (vgl. BGE 144 IV 217 E. 3.5.4). Ferner muss im Rahmen der Asperation – d.h. bei der Reduktion der gesamtheitlich zugemessenen hypothetischen Strafe für die zusammengefassten Delikte – berücksichtigt werden, dass ein erster Teil der Asperation letztlich bereits durch die gesamtheitliche Zumessung vorweggenommen wurde, sodass dieser Teil der Asperation im Ergebnis nicht nochmals in Abzug gebracht werden darf.

#### **E. 1.1.2.2**

In einem zweiten Schritt ist innerhalb der Delikte, für die jeweils gleichartige Strafen verwirkt sind, das schwerste Delikt zu bestimmen und dafür die sog. Einsatzstrafe festzusetzen.

- 51 -

#### **E. 1.1.2.3**

Anschliessend ist diese Einsatzstrafe in einem dritten Schritt unter Einbezug der weiteren Straftaten, für die gleichartige Strafen verwirkt sind, in Anwendung des sog. Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen.

## **E. 1.2**

Schadenersatz Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Die Deliktshaftung setzt kumulativ voraus, dass ein Vermögensschaden vorliegt, welcher durch eine unerlaubte Handlung entstanden ist, ein natürlicher sowie adäquater Kausalzusammenhang zwischen der schuldhaften Handlung und dem Schaden besteht, sowie ein Verschulden des Urhebers vorliegt (OFK OR-FISCHER/BÖHME/GÄHWILER, 4. Auflage, 2023, Art. 41 N 14).

### **E. 1.2.1**

Ausgangspunkt für die Bestimmung einer angemessenen Strafe ist der ordentliche Strafrahmen der zu beurteilenden Straftat. Das Gesetz sieht besonders aufgeführte Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe vor (Art. 48 ff. StGB), welche zur Erweiterung des Strafrahmens nach oben oder nach unten führen können. Allerdings erfolgt eine Strafrahmenerweiterung nur unter der eingeschränkten Voraussetzung, dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens nicht mehr angemessen erscheint; in aller Regel ist die tat- und täterangemessene Strafe innerhalb des ordentlichen Rahmens festzusetzen (BGE 136 IV 55 E. 5.8).

### **E. 1.2.2**

Das Gericht misst die Strafe innerhalb des ermittelten Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2).

### **E. 1.2.3**

Für die Zumessung der Strafe ist zwischen den Tat- und den Täterkomponenten zu unterscheiden. Bei den Tatkomponenten ist zunächst die objektive Tatschwere festzulegen und zu bemessen. Es gilt zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Darunter fallen etwa das Ausmass des Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung bzw. Risiko, Art der Verletzungen, Sachschaden etc.) sowie die Art und Weise des Vorgehens. Von Bedeutung ist auch die objektive Verwerflichkeit des Handelns, d.h. die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird (PK StGB-

- 52 - TRECHSEL/SEELMANN, 4. Auflage, 2021, Art. 47 N 20 f.; BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, 4. Auflage, 2019, Art. 47 E. 85 und 91 ff.).

### **E. 1.2.4**

In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des subjektiven Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich subjektiv anzurechnen ist. Dazu gehören etwa die Frage der Schuldfähigkeit (wer in seiner Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt ist, den trifft letztlich ein geringerer subjektiver Tatvorwurf; sein Verschulden ist minder, was zu einer tieferen Strafe führen muss) sowie das Motiv (Beweggründe). Ferner sind die weiteren subjektiven Verschuldenskomponenten wie das Mass an Entscheidungsfreiheit zu berücksichtigen. Je

leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (PK StGB- TRECHSEL/SEELMANN, 4. Auflage, 2021, Art. 47 N 22 ff.; BSK StGB-WIPRÄCHTI- GER/KELLER, 4. Auflage, 2019, Art. 47 E. 85 und 115 ff.; Urteil des OGer ZH vom 22. August 2014, SB130239 E. IV.3.3 m.w.H.). Zu berücksichtigen ist ferner das Ausmass des Vorsatzes; handelte der Täter bloss mit Eventualvorsatz wiegt sein subjektives Verschulden geringer als bei einem Täter, der direktvorsätzlich handelt (BGE 136 IV 55 E. 5.6).

### **E. 1.2.5**

Sodann ist eine vorläufige Gesamteinschätzung vorzunehmen, die zum Ausdruck bringen soll, ob die festgestellte objektive Tatschwere aufgrund der subjektiven Beurteilung reduziert, bestätigt oder erhöht werden soll. Damit soll vermieden werden, dass zwar von einem schweren Verschulden ausgegangen wird, die Strafe dann aber am unteren oder gar untersten Rahmen angesiedelt wird (und umgekehrt).

### **E. 1.2.6**

Schliesslich sind bei jedem einzelnen Delikt die Täterkomponenten zu berücksichtigen. Hierbei ist die verschuldensangemessene Strafe aufgrund von strafzumessungsrelevanten Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, sondern den Täter im Allgemeinen betreffen, gegebenenfalls zu erhöhen oder zu reduzieren. Zu diesen Faktoren gehören insbesondere die persönlichen Verhältnisse des Täters, dessen Vorstrafen, Leumund und Strafempfindlichkeit sowie das Nachtatverhalten wie Geständnis, Einsicht, Reue etc. (PK StGB-TRECHSEL/SEEL-

- 53 - MANN, 4. Auflage, 2021, Art. 47 N 25 ff.; BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, 4. Auflage, 2019, Art. 47 E. 85 und 120 ff.). 2. Sanktionsart

### **E. 1.3**

Genugtuung Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern dies durch die Schwere der Verletzung als gerechtfertigt erscheint und falls die Verletzung nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Eine Genugtuung bezweckt nicht den Ausgleich eines wirtschaftlichen Schadens, sondern das Aufwiegen eines Eingriffs in das seelische Wohlbefinden (Wiedergutmachung von immaterieller Unbill). Mit Ausnahme eines materiellen Schadens, welcher für die Zusprechung einer Genugtuung nicht vorliegen muss, sind die übrigen Haftungsvoraussetzungen ebenfalls vorausgesetzt. Die Bemessung der Genugtuung steht im Ermessen des Gerichts (OFK OR- FISCHER/BÖHME/GÄHWILER, 4. Auflage, 2023, Art. 47 N 2, 12 und 25 ff.). Da auch juristische Personen in ihrer Persönlichkeit verletzt werden können (insbesondere im Bereich des Namensrechts, des Ehrenschatzes sowie mit Bezug auf die Geheim und Privatsphäre) gesteht das Bundesgericht sowie ein Teil der Lehretz trotz mangelnder Empfindungsfähigkeit – juristischen Personen im Falle von Persönlichkeits-

- 86 - verletzungen ebenfalls einen Anspruch auf Genugtuung zu (BSK OR I-KESSLER, 7. Auflage, 2020, Art. 49 N 7 m.w.H.). 2. Beurteilung der konkreten Zivilansprüche

### **E. 2**

In der Folge wurden die Parteien ordnungsgemäss zur Hauptverhandlung auf den 13. März 2025 vorgeladen (act. 43). Mit Verfügung vom 1. November 2024 wurde überdies die Kontrolle der ein- und ausgehenden Post des Beschuldigten an die Staatsanwaltschaft

delegiert (act. 46).

### **E. 2.1**

Der Beschuldigte ist des mehrfachen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB, der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB, des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB sowie des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Es ist folglich über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft zu entscheiden.

### **E. 2.2**

C.\_\_\_\_\_ Genossenschaft (Privatklägerin 2, Dossier 8)

#### **E. 2.2.1**

Die C.\_\_\_\_\_ Genossenschaft hat sich vorliegend als Privatklägerin konstituiert (vgl. Erw. II./2.2.). Sie verlangt eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 150.–. Als Begründung führt sie aus, dass hierdurch die Umtriebe gedeckt würden, die entstanden seien. So umfassten genannte Umtriebe die Positionen Anhalten und Bearbeitung des Sachverhaltes "Ware ohne Bezahlung", Beizug der Polizei und Einweisung, allfällige Befragung / Einvernahme der beschuldigten Person, Inkasso und Bearbeitung der Umtriebsentschädigung, Erfassung und Löschung der Daten im Informationssystem sowie Administration / Unterlagen (act. D8/9/2).

#### **E. 2.2.2**

Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern die Privatklägerin 2 in ihrer Persönlichkeit verletzt worden wäre und sich hieraus ein Genugtuungsanspruch ableiten liesse. Entsprechend ist ihr Genugtuungsbegehren abzuweisen.

### **E. 2.3**

D.\_\_\_\_\_ AG (Privatklägerin 3, Dossier 1, 2, 6, 11 und 12)

#### **E. 2.3.1**

Die D.\_\_\_\_\_ AG hat sich als Privatklägerin konstituiert (vgl. Erw. II./2.2.). Bezüglich Dossier 1, 2 und 6 macht die D.\_\_\_\_\_ AG je einen Schadenersatz im Sinne - 87 - einer Umtriebsentschädigung in der Höhe von Fr. 150.– geltend (act. 6; act. 12/2; act. D2/7; act. D2/9/2; act. D6/9/2). Bezüglich Dossier 11 macht die Privatklägerin überdies insgesamt Fr. 647.40 als Schadenersatz geltend (act. D11/8/2); dieser Betrag setzt sich aus einer Umtriebsentschädigung in der Höhe von Fr. 150.– (act. D11/7) sowie des Gesamtwerts von Fr. 497.40 der gestohlenen acht Uhren zusammen (act. D11/1). Bezüglich Dossier 12 verlangt die Privatklägerin insgesamt Fr. 437.– als Schadenersatz (act. D12/9/2); dieser Betrag setzt sich aus einer Umtriebsentschädigung in der Höhe von Fr. 150.– (act. D12/6) sowie des Gesamtwerts von Fr. 287.– der drei gestohlenen Uhren zusammen (act. D12/1).

#### **E. 2.3.2**

Der Privatklägerin 3 sind jeweils Fr. 150.– bezüglich der Dossiers 1, 2, 6, 11 und 12 im Sinne einer Umtriebsentschädigung zuzusprechen, da unbestritten ist, dass die Diebstähle

des Beschuldigten jeweils Umtriebe verursachten. Der Privatklägerin 3 ist überdies bezüglich Dossier 11 der Gesamtwert von Fr. 497.40 der gestohlenen und gemäss Polizeirapport vom 25. Januar 2024 (act. D11/1) nicht wieder aufgefundenen acht Uhren zuzusprechen. Dieser Gesamtwert setzt sich aus den Verkaufspreisen resp. den Marktpreisen der Uhren zusammen, denn von diesen ist vorliegend auch auszugehen – und nicht von den Einstandspreisen, wie dies von der Verteidigung vorgebracht wurde (Prot. S. 42) – da bei Sachen mit einem Marktwert resp. einem objektiv bestimmbareren Wert alleine dieser entscheidend ist (BGE 116 IV 190 E. 2b/aa.). Nicht zuzusprechen ist der Privatklägerin 3 jedoch bezüglich Dossier 12 der Gesamtwert von Fr. 287.– der drei gestohlenen Uhren. Diese konnten gemäss Polizeirapport vom 19. Dezember 2023 (act. D12/1) alle retourniert werden. Es ist aufgrund der vorliegenden Aktenlage nicht ersichtlich, worin ein weiterer Schaden bestünde. Folglich ist die Privatklägerin 3 hiermit auf den Zivilweg zu verweisen. Im Fazit ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 3 aus den Ereignissen vom 1. April 2023 (Dossier 1), vom 21. April 2023 (Dossier 2), vom 20. Mai 2023 (Dossier 6), vom 17. Januar 2024 (Dossier 11) sowie - 88 - vom 13. Dezember 2023 (Dossier 12) Schadenersatz in der Höhe von Fr. 1'247.70 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist die Privatklägerin 3 auf den Zivilweg zu verweisen.

## **E. 2.4**

E.\_\_\_\_\_ (Privatklägerin 4, Dossier 10)

### **E. 2.4.1**

Die E.\_\_\_\_\_ hat sich als Privatklägerin konstituiert (vgl. Erw. II./2.2.). Sie verlangt Schadenersatz in der Höhe von Fr. 1'176.– (act. D10/9/2). Dieser Betrag entspricht dem Gesamtwert aller gestohlener Pflanzen resp. Gegenstände (act. D10/1).

### **E. 2.4.2**

Aus dem Polizeirapport vom 22. Januar 2024 (act. D10/1) geht hervor, dass insgesamt acht gestohlene Pflanzen resp. Gegenstände im Gesamtwert von Fr. 381.– retourniert werden konnten, was von der Privatklägerin 4 auch so bescheinigt wurde (act. D10/8/3). Folglich ist aufgrund der vorliegenden Aktenlage nur ein Schaden im Umfang von Fr. 795.– ausgewiesen und der Privatklägerin 4 folglich auch nur ein Schadenersatz in dieser Höhe aus den Ereignissen vom 20., 21., 22., und 23. November 2023 (Dossier 10) zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist die Privatklägerin 4 auf den Zivilweg zu verweisen.

### **E. 2.4.3**

Folglich bezweifelt bereits der Gutachter Dr. med. pract. AF.\_\_\_\_\_, ob eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB vorliegend verhältnismässig ist und dies zu Recht. So stellt die Anordnung einer stationären Massnahme klarerweise einen schweren Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschuldigten dar. Die Anlasstaten – mehrfacher Raub, mehrfacher Diebstahl, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, mehrfache Drohung, mehrfache Beschimpfung, mehrfacher Hausfriedensbruch sowie geringfügiger Diebstahl – sind zwar zahlreich aber allesamt von nur geringer Schwere. Überdies erscheint die Erfolgsaussicht einer stationären Massnahme sehr fraglich, nicht zuletzt aufgrund der vollumfänglich fehlenden Therapiewilligkeit des Beschuldigten. Eine mildere Massnahme – nämlich eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB – ist dem Gutachten folgend auszuschliessen. Aufgrund der zu verneinenden Verhältnismässigkeit und überdies auch mit Blick auf die ohnehin kaum ausreichend vorhandenen Massnahmenplätze (vgl.

BSK StGB-HEER, 4. Auflage, 2019, Art. 56 N 84 f.) ist von der Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB abzusehen.

## **E. 2.5**

F.\_\_\_\_\_ (Privatklägerin 5, Dossier 4)

### **E. 2.5.1**

F.\_\_\_\_\_ hat sich als Privatklägerin konstituiert (vgl. Erw. II./2.2.). Sie verlangt eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 300.– ohne dies weiter zu begründen (act. D4/6/2).

### **E. 2.5.2**

Vorliegend ist nicht ersichtlich, woraus sich ein Genugtuungsanspruch der Privatklägerin 5 ableiten liesse. So wurde ihr zwar eine beim Sitzplatz aufgehängte Kuhglocke gestohlen, die aber auch wieder retourniert werden konnte, was seitens der Privatklägerin 5 auch bescheinigt wurde (act. D4/1; act. D4/5/2). Es handelt sich dabei um ein reines Vermögensdelikt und es ist nicht ersichtlich, inwiefern hieraus eine schwere Persönlichkeitsverletzung resultierte, welche für die Zusprechung einer Genugtuung erforderlich ist. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 5 ist folglich abzuweisen.

- 89 -

## **E. 2.6**

I.\_\_\_\_\_ GmbH (Privatklägerin 8, Dossier 7)

### **E. 2.6.1**

Die I.\_\_\_\_\_ GmbH hat sich als Privatklägerin konstituiert (vgl. Erw. II./2.2.). Sie verlangt einen Schadenersatz in der Höhe von Fr. 300.– (act. D7/8/2).

### **E. 2.6.2**

Aus den vorliegenden Akten ist nicht ersichtlich, woraus sich ein Schaden in der Höhe von Fr. 300.– ergeben würde. So wurde namentlich die gestohlene Wintermütze im Wert von Fr. 39.– wieder retourniert (act. D7/1). Die Privatklägerin 8 hat damit ihren Schadenersatzanspruch nicht ausreichend substantiiert, weshalb sie mit diesem auf den Zivilweg zu verweisen ist.

## **E. 2.7**

J.\_\_\_\_\_ (Privatkläger 9, Dossier 6)

### **E. 2.7.1**

J.\_\_\_\_\_ hat sich als Privatkläger konstituiert (vgl. Erw. II./2.2.). Er verlangt Schadenersatz in der Höhe von Fr. 150.– für Kleidung sowie Genugtuung in der Höhe von Fr. 150.– wegen Schmerzen (act. D6/8/1).

### **E. 2.7.2**

Der Privatkläger 9 begründet weder sein Schadenersatz- noch Genugtuungsbegehren, noch liegen allfällige Belege in den Akten. Er hat damit weder seinen Schadenersatz- noch seinen Genugtuungsanspruch ausreichend substantiiert, weshalb er mit diesen auf den Zivilweg zu verweisen ist. VIII. Einziehungen und Sicherstellungen 1. Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn diese voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden (lit. a), zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen

und Entschädigungen gebraucht werden (lit. b), den Geschädigten zurückzugeben sind (lit. c) oder einzuziehen sind (lit. d). Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

- 90 - 2. Die folgenden, sichergestellten Gegenstände (vgl. act. 49) werden eingezogen und der jeweiligen Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung überlassen: Datenträger für Computer (Asservat-Nr. A017'408'376) ■ Tatort Videoaufzeichnung (Asservat-Nr. A018'125'796) ■ Videodaten (Asservat-Nr. A018'241'902) ■ IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Entscheidgebühr ist in Anwendung Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 2 lit. b, c und d GebV OG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf Fr. 3'600.– festzusetzen. Die Kosten des Vorverfahrens betragen Fr. 2'100.– zzgl. der Auslagen im Vorverfahren in der Höhe von Fr. 15'987.50 (psychiatrisches Gutachten) sowie Fr. 785.87 (med. Dienstleistungen). Zu den Verfahrenskosten gehören auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO i.V.m. Art. 135 StPO). Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ ist für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten entsprechend der eingereichten Honorarnote (act. 54) mit Fr. 11'444.65 zuzüglich Fr. 4'018.45 (zusätzlich drei Stunden für die Hauptverhandlung, eine Stunde für die Urteilseröffnung sowie zwei Stunden für die Hin- und Rückfahrt; inkl. MwSt.) und somit insgesamt mit Fr. 15'463.10 zu entschädigen. 2. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Vorverfahrens sowie des gerichtlichen Verfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung. Diese sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt einer Nachforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig

- 91 - des mehrfachen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ■ (Dossier 1 und 6), des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB ■ (Dossier 2, 4, 7, 10, 11 und 12), der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von ■ Art. 285 Ziff. 1 StGB (Dossier 8), der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB ■ (Dossier 3, 5 und 9), der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB ■ (Dossier 3, 5, 8 und 9), des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB ■ (Dossier 1, 2, 4, 6, 9, 11 und 12), des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in ■ Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB (Dossier 8). 2. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der mehrfachen sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 aStGB (Dossier 3) freigesprochen. 3. Hinsichtlich des Vorwurfs des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB zum Nachteil der C.\_\_\_\_\_ Genossenschaft (Dossier 7) wird das Verfahren zufolge fehlendem Strafantrag definitiv eingestellt. 4. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten, wovon bis und mit heute 477 Tage durch Haft erstanden sind, einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 10.– (entsprechend Fr. 600.–) sowie einer Busse von Fr. 300.–. 5. Die Freiheitsstrafe sowie die Geldstrafe werden vollzogen. Die Busse ist zu bezahlen. 6. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.

- 92 - 7. Der Antrag auf Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB wird abgewiesen. 8. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 2 (C.\_\_\_\_\_ Genossenschaft) wird abgewiesen. 9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin

3 (D.\_\_\_\_\_ AG) aus den Ereignissen vom 1. April 2023 (Dossier 1), vom 21. April 2023 (Dossier 2), vom 20. Mai 2023 (Dossier 6), vom 17. Januar 2024 (Dossier 11) sowie vom 13. Dezember 2023 (Dossier 12) Schadenersatz in der Höhe von Fr. 1'247.40 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Privatklägerin 3 auf den Zivilweg verwiesen. 10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 4 (E.\_\_\_\_\_) aus den Ereignissen vom 20., 21., 22., und 23. November 2023 (Dossier 10) Schadenersatz in der Höhe von Fr. 795.– zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Privatklägerin 4 auf den Zivilweg verwiesen. 11. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 5 (F.\_\_\_\_\_) wird abgewiesen. 12. Die Privatklägerin 8 (I.\_\_\_\_\_ GmbH) wird mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen. 13. Der Privatkläger 9 (J.\_\_\_\_\_) wird mit seinem Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren auf den Zivilweg verwiesen. 14. Die folgenden, sichergestellten Gegenstände werden eingezogen und der jeweiligen Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung überlassen: Datenträger für Computer (Asservat-Nr. A017'408'376) ■ Tatort Videoaufzeichnung (Asservat-Nr. A018'125'796) ■ Videodaten (Asservat-Nr. A018'241'902) ■

- 93 - 15. Die Entscheidungsbüher wird angesetzt auf: Fr. 3'600.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'100.00 Gebühr für das Vorverfahren; Fr. 15'987.50 KAoustselang Keann (tposnyscphoializtreisches Gutachten); Fr. 785.87 Auslagen (med. Dienstleistungen) Entschädigung amtliche Verteidigung RA Fr. 15'463.10 lic. iur. X.\_\_\_\_\_ (inkl. Barauslagen und MwSt.) Fr. 37'936.47 Total 16. Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziffer 15 werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden indessen einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung dieser Kosten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten. 17. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung, im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben); die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland, im Doppel (übergeben); ■ die Privatkläger 1-14 (als Gerichtsurkunde); ■ die zuführenden Polizeibeamten (übergeben); ■ Bundesamt für Polizei fedpol, Bundeskriminalpolizei, Guisanplatz 1A, ■ 3003 Bern (gegen Empfangsschein); Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Bewährungs- ■ und Vollzugsdienste (vorab per E-Mail an intake.bvd@ji.zh.ch, hernach gegen Empfangsschein); die Bezirksgerichtskasse Winterthur (überbracht); ■ und hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung, im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (per Einschreiben, gegen Empfangsschein); die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland, im Doppel (per ■ Einschreiben, gegen Empfangsschein); die Privatkläger 1-14, auf Verlangen (als Gerichtsurkunde); ■ sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- 94 - Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Bewährungs- ■ und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft; die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A, unter Beilage des ■ Formulars "Löschung DNA-Profil und Vernichtung ED-Material"; die Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, Güterstr. 33, Postfach, ■ 8010 Zürich (hinsichtlich Dispositiv-Ziffer 14); die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben gemäss ■ § 54a PolG und § 52 Abs. 5 PolG; je gegen Empfangsschein. 18. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung

und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

- 95 - Winterthur, 13. März 2025 BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR Der  
Gerichtspräsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Oehler MLaw V. Stäheli

### **E. 3**

Zur Hauptverhandlung erschienen Staatsanwalt lic. iur. Q.\_\_\_\_\_ für die Anklagebehörde sowie der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ (Prot. S. 6). Im Rahmen der Hauptverhandlung wurde der Beschuldigte zur Sache und zur Person befragt (Prot. S. 10 ff.). Anschliessend hielten Staatsanwalt lic. iur. Q.\_\_\_\_\_ und der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ je ihre Parteivorträge (Prot. S. 39 ff.) und erhielten Gelegenheit, sich in einem zweiten Parteivortrag erneut zu äussern (Prot. S. 42). Im Anschluss folgte das Schlusswort des Beschuldigten (Prot. S. 43 f). Hiernach zog sich das Gericht zur geheimen Urteilsberatung zurück. Das Urteil wurde gleichentags eröffnet, mündlich begründet und zunächst im Dispositiv ausgehändigt (Prot. S. 49).

- 7 - II. Prozessuales 1. Strafanträge Die zur Beurteilung der vorliegenden Antragsdelikte notwendigen Strafanträge liegen – bis auf den Strafantrag der C.\_\_\_\_\_ Genossenschaft (Privatklägerin 2) hinsichtlich des geringfügigen Diebstahls in Dossier 7, worauf in Erw. III./3.5. eingegangen wird – vor und wurden fristgerecht gestellt. Dies betrifft die Vorwürfe des Hausfriedensbruchs (vgl. act. 2/2; act. D2/2; act. D4/2; act. D6/2/2; act. D9/2/4; act. D11/2; act. D12/2), der Drohung (vgl. act. D3/2/1; act. D5/2/1; act. D5/2/2; act. D9/2/1; act. D9/2/3), der Beschimpfung (vgl. act. D3/2/1; D3/2/2; act. D5/2/2; act. D8/2/1; act. D8/2/2; act. D9/2/1; act. D9/2/2), der sexuellen Belästigung (vgl. act. D3/2/3; act. D2/3/4 [recte: D3/2/4]) sowie des geringfügigen Diebstahls (vgl. act. D8/2/3). Bei den übrigen zu beurteilenden Delikten – folglich bezüglich der Vorwürfe des Raubes, des Diebstahls sowie der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte – handelt es sich um Offizialdelikte, die kein Vorliegen eines Strafantrages bedingen und von Amtes wegen zu verfolgen sind. 2. Privatklägerschaft

### **E. 3.1**

Vorliegend kommt ein vollbedingter Vollzug der ausgefallten Freiheitsstrafe von 27 Monaten nicht in Betracht, da diese die Höchstgrenze von Art. 42 Abs. 1 StGB überschreitet. Indes ist die objektive Voraussetzung zur Gewährung des teilbedingten Strafvollzuges nach Art. 43 StGB erfüllt. Allerdings kann dem Beschuldigten keine günstige Prognose attestiert werden: Zum einen ist der Beschuldigte einschlägig und mehrfach vorbestraft – auf dem Strafregisterauszug sind ganze zwölf rechtskräftige Urteile vermerkt. Überdies ist er alleine in den letzten fünf Jahren zu insgesamt drei unbedingten Freiheitsstrafen von vier Monaten, drei Monaten resp. 80 Tagen, zu vier unbedingten Geldstrafen in der Höhe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.–, 90 Tagessätze zu Fr. 30.–, 60

Tagessätze zu Fr. 30.– resp. 10 Tages- sätze zu Fr. 20.– sowie zwei Bussen in der Höhe von Fr. 400.– resp. Fr. 300.– ver- urteilt worden, ohne dass ihn irgendeine dieser Sanktionen vor erneuter Delinquenz hätte abhalten können. Obendrein delinquierte der Beschuldigte auch während lau- fender Strafuntersuchung munter weiter. Zudem geht auch Dr. med. pract. AF.\_\_\_\_\_ in seinem Gutachten vom 23. August 2024 von einer bestehenden Rück- fallgefahr aus, insbesondere für Delikte der Qualität Eigentumsdelikte, Sachbe- schädigung, Diebstahl aber auch Drohungen und allenfalls auch Körperverletzung (act. 10/27 S. 59 f.). Die Freiheitsstrafe ist damit unbedingt auszufällen und zu voll- ziehen.

- 79 -

### **E. 3.1.1**

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 1. April 2023 gestand der Be- schuldigte, dass er gleichentags die D.\_\_\_\_\_ -filiale an der AA.\_\_\_\_\_ -strasse ... in AB.\_\_\_\_\_ betreten habe, Uhren habe stehlen wollen und auch zwei oder mehr Uh- ren genommen habe und aus dem Laden gegangen sei (act. 3/1 F/A 11 ff.). Der Beschuldigte sagte ausserdem aus, dass ihm ein Mitarbeiter des Sicherheitsdiens- tes, R.\_\_\_\_\_, beim Verlassen des Ladens nachgelaufen sei, ihn an der Schulter gepackt und ausserdem die ganze Zeit "Halt, halt" gerufen habe. Er habe ihn mit

- 12 - dem Tode bedroht, vielleicht zweimal resp. ein- oder zweimal (act. 3/1 F/A 10, 22 ff.). Von diesem Standpunkt wich der Beschuldigte indes im Rahmen der staats- anwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. September 2024 ab und verneinte, dass er R.\_\_\_\_\_ damit gedroht habe, ihn umzubringen. Er habe ihm nur gesagt, er solle weggehen (act. 3/2 F/A 6 ff.). Innerhalb der gleichen Einvernahme – auf Vorhalt seiner Aussagen im Rahmen der polizeilichen Einvernahme wonach er R.\_\_\_\_\_ ein- oder zweimal gesagt habe, dass er ihn umbringen würde – sagte der Beschul- digte wiederum aus, dass es diesfalls schon so gewesen sei, dass er ihm das ge- sagt habe; er habe ihm gedroht, habe aber zehn Meter Abstand von ihm gehabt (act. 3/2 F/A 15). Er habe gewollt, dass er weggehe und ihn in Ruhe lasse (act. 3/2 F/A 16). Anlässlich der Hauptverhandlung sagte der Beschuldigte wiederum in er- neuer Abweichung aus, dass er eher "verpiss dich" oder "ich mach dich fertig" zu R.\_\_\_\_\_ gesagt habe, aber eher nicht "ich bring dich um" (Prot. S. 11).

### **E. 3.1.2**

Der Beschuldigte ist zusammenfassend bezüglich des unbefugten Betretens der D.\_\_\_\_\_ -filiale als auch des Entwendens mehrerer Uhren durchgehend gestän- dig. Auch bezüglich der Todesdrohungen, welche er gegenüber R.\_\_\_\_\_ ausge- sprochen haben soll, ist der Beschuldigte mehrheitlich geständig. Der angeklagte Sachverhalt ist damit als erstellt zu erachten, zumal dieser auch von den weiteren Beweismitteln untermauert wird: So decken sich die Aussagen von R.\_\_\_\_\_, wel- che dieser anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 1. April 2023 als Aus- kunftsperson tätigte, weitgehend mit den Schilderungen des Beschuldigten (vgl. act. 4/1). Es ist an dieser Stelle indes darauf hinzuweisen, dass das Teilnahme- und Konfrontationsrecht des Beschuldigten ungenügend gewährt worden ist – zu- mal weder der Beschuldigte noch dessen amtliche Verteidigung bei der polizeili- chen Einvernahme von R.\_\_\_\_\_ anwesend waren und keine weitere Befragung im Verlaufe des vorliegenden Verfahrens erfolgte – und die Aussagen von R.\_\_\_\_\_ damit nicht zulasten des Beschuldigten verwertbar sind (vgl. Art. 147 StPO; SK StPO-WOHLERS, 3. Auflage, 2020, Art. 147 N 2; BGer 6B\_14/2021 vom 28.07.2021 E. 1.3.4 m.w.H.). Überdies zeigen die sichergestellten Videoaufnahmen aus der

D.\_\_\_\_\_filiale, wie der Beschuldigte Uhren entwendet und die Filiale via Seiteneingang verlässt (act. 5).

- 13 -

### **E. 3.1.3**

Auch seitens der amtlichen Verteidigung wird der angeklagte Sachverhalt grundsätzlich als erstellt erachtet (act. 53 S. 1 f.). Die amtliche Verteidigung wendet indes ein, dass lediglich Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB sowie geringfügiger Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB vorliege. Der Tatbestand des Raubes sei entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft deshalb nicht erfüllt, weil die Äusserung des Beschuldigten R.\_\_\_\_\_ nicht in Angst und Schrecken versetzt hätten (act. 53 S. 3).

### **E. 3.1.4**

Der Beschuldigte erfüllt mit seinem Verhalten unbestrittenermassen den Tatbestand des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB und ist hierfür schuldig zu sprechen. Es bleibt indes zu prüfen, ob der staatsanwaltschaftlichen Beurteilung bezüglich des Raubes zu folgen ist: Des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht. Mit der gleichen Strafe belegt wird gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, wer bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt und Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten.

#### **E. 3.1.4.1**

Der objektive Tatbestand der zweiten Begehungsvariante des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB – der sogenannte räuberische Diebstahl – ist dadurch gekennzeichnet, dass nach einem Diebstahl eine Nötigungshandlung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB begangen wird, um das Gestohlene zu behalten (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, 4. Auflage, 2019, Art. 140 N 46). Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache zur Aneignung, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern. Gemäss des Gesetzeswortlauts ist ein räuberischer Diebstahl im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB nur möglich, wenn der Diebstahl vollendet wurde, weil ansonsten keine "gestohlene Sache" und damit kein Tatobjekt besteht. Überdies muss der Täter "auf frischer Tat ertappt" werden, womit eine Entdeckung des Diebes in flagrante delictu gemeint ist, d.h. eine beliebige Drittperson wird Zeuge des Diebstahls, indem sie die Wegnahme des Deliktsguts, die Vorbereitung

- 14 - des Abtransportes der Beute oder den Abtransport selbst am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe, jedenfalls vor Beendigung des Diebstahls beobachtet (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, 4. Auflage, 2019, Art. 140 N 47 und 49; BGer 6B\_14/2021 vom 19.08.2022 E. 1.2.1. m.w.H.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Vollendung des Diebstahls dann gegeben, wenn der Täter das Diebesgut an sich oder in Taschen versteckt, um sie sich anzueignen, wenn also die Erfüllung des gesetzlichen Straftatbestandes geschehen ist. Die Beendigung des Diebstahls hingegen tritt nach der unbemerkten Fortschaffung der weggenommenen Ware aus dem Laden ohne Bezahlung ein (BGer 6B\_14/2021 vom 19.08.2022 E. 1.2.2.; BGE 98 IV 83 E. 2a-b; BGE 92 IV 89 S. 91). Überdies muss der Täter gemäss Gesetzeswortlaut nach Vollendung des Diebstahls eine

Nötigungshandlung nach Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ausführen – namentlich also Anwendung von Gewalt gegen eine Person, Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder Bewirken der Widerstandsunfähigkeit – um die Beute zu sichern. Bei der Nötigungshandlung in Form der Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben ist nicht vorausgesetzt, dass das Opfer widerstandsunfähig gemacht wird, indes muss die Drohung grundsätzlich geeignet sein, das Opfer widerstandsunfähig zu machen. Die angedrohte Beeinträchtigung der körperlichen Integrität muss entsprechend erheblich sein. Für die diesbezügliche Beurteilung ist auf einen generalisierenden Massstab zurückzugreifen, d.h. die Drohung muss so ausgestaltet sein, dass sich ihr auch ein anderer, "besonnener Mensch" in derselben Situation beugen würde. Eine Drohung mit einer schweren Körperverletzung fällt ohne weiteres hierunter, da typischerweise bereits die Androhung einer einfachen Körperverletzung wie z.B. das Brechen eines Arms durchaus geeignet ist, einen durchschnittlichen, besonnenen Menschen zum Einlenken zu bewegen. Der Täter muss die Drohung zudem nicht ausführen wollen, es reicht aus, dass sie als ernstgemeint erscheint (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, 4. Auflage, 2019, Art. 140 N 29 ff.). Die Nötigungshandlung muss das Ziel haben, die Beute zu sichern, d.h. sich den Gewahrsam am Diebesgut zu erhalten. Vorausgesetzt ist allerdings nicht, dass die Sicherung der Beute einziges Handlungsziel ist. Will der Täter durch seine Nötigungshandlung sowohl die Beute sichern als auch seine Flucht, so ist Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfüllt, sofern es ihm nur primär um die

- 15 - Beutesicherung geht. Dient die Nötigungshandlung dagegen nur der Sicherung der Flucht des Diebes oder sollen sie nur verhindern, dass er erkannt wird, so besteht kein räuberischer Diebstahl (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, 4. Auflage, 2019, Art. 140 N 52; BGer 6B\_14/2021 vom 19.08.2022 E. 1.2.1. m.w.H.). Nötigungshandlungen des Diebes zu einem Zeitpunkt nach Beendigung des Diebstahls – also nach der Sicherung der Beute – stellen keinen räuberischen Diebstahl dar, selbst wenn sie dem Zweck dienen, den Besitz des Diebesgutes zu sichern.

#### **E. 3.1.4.2**

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes ist Vorsatz sowie Aneignungs- und Bereicherungsabsicht hinsichtlich des Diebstahls als auch Vorsatz bezüglich der Nötigungshandlung vorausgesetzt. Die Nötigungshandlung muss überdies in der Absicht erfolgen, die Beute zu sichern. Ebendiese ist indes zu vermuten, wenn der Täter mit der Beute flieht (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, 4. Auflage, 2019, Art. 140 N 55 f.).

#### **E. 3.1.4.3**

Vorliegend betrat der Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen und erstelltem Sachverhalt die D.\_\_\_\_-filiale bereits in der Absicht, Uhren zu stehlen, behändigte sich dann auch vier Uhren und verstaute diese in die vom ihm mitgebrachte Denner-Tragtasche. Damit ist sowohl der objektive als auch subjektive Tatbestand des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB erfüllt. An dieser Stelle ist im Übrigen auch bereits der privilegierende Tatbestand nach Art. 172ter Abs. 1 StGB entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. act. 53 S. 3) auszuschliessen, da der Gesamtwert der Uhren zwar Fr. 219.60 betrug, was unterhalb der bundesgerichtlich festgesetzten Grenze von Fr. 300.– liegt, der Beschuldigte indes wahllos Uhren entwendete und ohne weiteres damit hätte rechnen müssen, dass deren Gesamtwert Fr. 300.– übersteigen könnte (vgl. für Ausführungen zum geringfügigen Diebstahl Erw. III./2.3.). Obengenannten Ausführungen folgend ist überdies ab jenem

Moment, in welchem der Beschuldigte die Uhren in die von ihm mitgebrachte Tragtasche verstaute, von einem vollendeten Diebstahl auszugehen.

#### **E. 3.1.4.4**

Auch wurde der Beschuldigte durch R.\_\_\_\_\_ auf frischer Tat ertappt: So sagte der Beschuldigte selbst aus, dass R.\_\_\_\_\_ gesehen habe, dass er Uhren gestohlen habe (act. 3/1 F/A 30). R.\_\_\_\_\_ versuchte den Beschuldigten indes erst

- 16 - vor der D.\_\_\_\_\_ -filiale aufzuhalten und damit nachdem der Beschuldigte die Filiale bereits via Seitenausgang verlassen hatte. Es stellt sich damit vorliegend die Frage, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Beendigung des Diebstahls eingetreten ist. Da davon auszugehen ist, dass R.\_\_\_\_\_ bereits wahrnahm, wie der Beschuldigte die Uhren aus dem Regal nahm und in der von ihm mitgebrachten Tragtasche verstaute, sowie auch dessen Verlassen der Filiale bemerkte, kann zum einen nicht von einem unbemerkten Fortschaffen der Uhren aus dem Laden ohne Bezahlung die Rede sein. R.\_\_\_\_\_ lief zum andern dem Beschuldigten gemäss dessen eigenen Aussagen auch unmittelbar nach (act. 3/1 F/A 10 und 22) – und letztlich war es aufgrund der sehr kurzen Dauer des Vorfalls von insgesamt nur einer knappen Minute R.\_\_\_\_\_ schlicht nicht möglich, den Beschuldigten vor dem Verlassen der Filiale aufzuhalten, auch angesichts der Tatsache, dass dieser bereits die letzten Schritte des Seitenausgangs rennend zurücklegte (vgl. act. 5). Es ist damit davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt des Eingreifens von R.\_\_\_\_\_ der Diebstahl nicht beendet war.

#### **E. 3.1.4.5**

Der Beschuldigte sprach sodann gegenüber R.\_\_\_\_\_ Todesdrohungen aus, als dieser ihn aufzuhalten versuchte. Todesdrohungen sind erheblich und ohne Zweifel geeignet das Opfer widerstandsunfähig zu machen, zumal diese einen durchschnittlichen, besonnenen Menschen ohne Weiteres zum Einlenken bewegen dürften. Die vom Beschuldigten gegenüber R.\_\_\_\_\_ ausgesprochenen Todesdrohungen sind damit zweifellos als Nötigungshandlung nach Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. Es ist überdies nicht ersichtlich, weshalb diese nicht als ernstgemeint erschienen sein sollten. Der Verteidigung kann sodann auch nicht gefolgt werden, wenn diese ausführt, dass R.\_\_\_\_\_ durch die Äusserungen des Beschuldigten nicht in Angst und Schrecken versetzt worden sei und dies insbesondere mit dessen Aussagen anlässlich der polizeilichen Einvernahme begründet, wonach er "die Sache ernst nehme, aber nicht wirklich Angst vor dem Typ habe" sowie der Beschuldigte sich "benommen verhalten habe und er nicht wisse, ob er betrunken gewesen sei oder sonst etwas konsumiert habe; er habe sich einfach benommen verhalten und sei einfach verbal aggressiv gewesen, körperlich aber nicht; er habe keine Gesten gemacht oder versucht, ihn zu schlagen" und als er

- 17 - den Beschuldigten angehalten habe "ging er einfach weg von ihm, er habe also nichts von ihm gewollt" (act. 53 S. 1 ff.). In der Gesamtbetrachtung der polizeilichen Einvernahme von R.\_\_\_\_\_ vom 1. April 2024 lässt sich nichts zugunsten des Beschuldigten ableiten, zumal R.\_\_\_\_\_ mehrmals betonte – wie auch schon von der Verteidigung selbst zitiert – dass er die Drohungen ernst nehme und Respekt vor dem Beschuldigten habe (act. 4/1 F/A 14 ff.) und er sich überdies auch nicht sicher war, ob ihn der Beschuldigte angreifen würde, weshalb er den Pfefferspray in seiner Hosentasche hielt und auch hervornahm (act. 4/1 F/A 4 und 15).

#### **E. 3.1.4.6**

Der Beschuldigte führte anlässlich der polizeilichen Einvernahme selbst aus, dass er die Todesdrohungen ausgesprochen habe, weil er gewollt habe, dass R. \_\_\_\_\_ weggehe; er habe gewollt, dass er weggehe, damit er die Uhren haben könne (act. 3/1 F/A 36 f.). Auch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte der Beschuldigte aus, er habe die Todesdrohungen ausgesprochen, damit R. \_\_\_\_\_ weggehe und ihn in Ruhe lasse (act. 3/2 F/A 16). Es ist damit davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Todesdrohungen mit dem primären Ziel aussprach, die Uhren zu sichern. Dass diese nicht primär auf die Sicherung der Flucht zielten, ist überdies auch dem Verhalten des Beschuldigten zu entnehmen, zumal dieser – auch das wieder gemäss seiner eigenen Aussagen – nicht sofort die Tragtasche mit den Uhren fallen liess, sondern zunächst versuchte mit dieser zu flüchten und erst nach einer Weile die Tragtasche samt Inhalt hinwarf (act. 3/1 F/A 23 ff.).

#### **E. 3.1.4.7**

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte bezüglich des Diebstahls der Uhren mit direktem Vorsatz sowie einer Aneignungs- und Bereicherungsabsicht handelte. Auch das Aussprechen der Todesdrohungen gegenüber R. \_\_\_\_\_ erfolgte wissentlich und willentlich, wobei der Beschuldigte in der Absicht handelte, die gestohlenen Uhren für sich zu sichern.

#### **E. 3.1.5**

Das Verhalten des Beschuldigten erfüllt damit den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand des räuberischen Diebstahls und damit der zweiten Begehungsvariante des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Da es dem Beschuldigten zudem zumindest zeitweise gelang, durch sein Weglaufen als auch des

- 18 - Aussprechens der Todesdrohungen gegenüber R. \_\_\_\_\_ die Uhren für sich zu sichern – bevor er seine Beute dann letztlich hinwarf – ist überdies von einem vollendeten räuberischen Diebstahl im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB auszugehen, unabhängig davon, welcher Lehrmeinung diesbezüglich zu folgen ist (vgl. hierzu BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, 4. Auflage, 2019, Art. 140 N 175 f.). Der Beschuldigte ist damit antragsgemäss des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen.

#### **E. 3.2**

Bezüglich der Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 10.– ist aus objektiver Sicht ein vollbedingter Vollzug gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB möglich. Da dem Beschuldigten – wie soeben ausgeführt – indes keine günstige Prognose attestiert werden kann, kann der vollbedingte Strafvollzug nicht gewährt werden. Sie ist damit unbedingt auszufallen und zu vollziehen.

#### **E. 3.2.1**

Strafrahmen Der (mehrfache) Raub stellt das schwerste Delikt dar, wobei es sich aufgrund der Chronologie anbietet, zunächst den zeitlich früheren Raub gemäss Dossier 1 zu beurteilen. Raub wird gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ausserordentliche Gründe, welche eine Erweiterung des Strafrahmens erfordern würden, liegen auch unter Berücksichtigung der Tatmehrheit nicht vor, weshalb die hypothetische Einzelstrafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zuzumessen ist.

#### **E. 3.2.1.1**

Der Beschuldigte führte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 28. Mai 2023 aus, dass er dem Privatkläger 12 – M. \_\_\_\_\_ – nicht gedroht, aber ihn beschimpft habe (act. D3/3 F/A 14 und 19). Er habe ihm gesagt, dass er ein "Ras-sist" sei und es treffe auch zu, dass er diesen überdies mit den Worten "Hooligan" und "Skinhead" beschimpft habe (act. D3/3 F/A 18). Er habe zu ihm aber nicht ge- sagt "ich töte dich, ich habe eine Waffe zu Hause" (act. D3/3 F/A 22). Der Privat- klägerin 7 – H. \_\_\_\_\_ – habe er zugerufen, dass sie eine "Schlampe" sei; er habe ihr ein- bis zweimal "Schlampe" gesagt, aber "verdammte Drecksschlampe" habe er nicht gesagt (act. D3/3 F/A 18 und 21). Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. September 2024 wiederholte der Beschuldigte, dass er dem Privatkläger 12 nicht mit einer Waffe gedroht habe. Er habe ihm ausserdem nicht gesagt, dass er "pädophil" sei, aber "Skinhead" habe er ihm schon gesagt und ihn auch als "Hooligan" bezeichnet (act. 3/2 F/A 25 f., 28 und 31). Er habe ausserdem dessen Frau – folglich die Privatklägerin 7 – als "Dirne" beschimpft (act. 3/2 F/A 27). Sie sei im Haus gewesen und als er vorbeigelaufen sei, habe er dreimal ge- sagt, dass dessen Frau eine "Schlampe" sei; es könne schon sein, dass sie das gehört habe. "Drecksschlampe" habe er aber nicht gesagt (act. 3/2 F/A 49 ff. und 152). Auch anlässlich der Hauptverhandlung verneinte der Beschuldigte, dem Pri- vatkläger 12 mit einer Waffe gedroht zu haben. Er habe Ehrverletzungen gemacht, aber nicht gedroht (Prot. S. 13). Er habe ihn mit "Hooligan" aber nicht mit "Skin- head" und "Pädophiler" beschimpft (Prot. S. 14). Er habe zudem, als er am Haus

- 19 - vorbeigelaufen sei und der Privatkläger 12 vor dem Haus auf dem Gartenstuhl sass und die Privatklägerin 7 sich im Inneren des Hauses aufhielt, ein- oder zweimal gesagt, dass die Frau "eine Drecksdirne, oder ja Sch..., ja Dirne sei, er wolle das Wort nicht benutzen" (Prot. S. 15). Der Beschuldigte benannte jedoch sogleich die- ses Wort mit "Schlampe" (Prot. S. 16).

### **E. 3.2.1.2**

Während der Beschuldigte somit bezüglich der Beschimpfungen gegen- über dem Privatkläger 12 sowie der Privatklägerin 7 dem Grundsatz nach gestän- dig ist und lediglich einzelne Kraftausdrücke relativiert resp. in Abrede stellt, be- streitet er die Drohung gegenüber dem Privatkläger 12 durchgehend. Angesichts dieser Ausgangslage ist nachfolgend zu prüfen, ob dem Beschuldigten der ange- klagte Sachverhalt mit rechtsgenügender Sicherheit nachgewiesen werden kann oder ob erhebliche und unüberwindbare Zweifel verbleiben.

### **E. 3.2.1.3**

Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten ge- wonnenen Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Gemäss diesem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung entscheidet das Ge- richt, ob es die eingeklagten Tatsachen für erwiesen hält oder nicht. In einem Straf- prozess sind an den Beweis von Täterschaft und Schuld besonders hohe Anforde- rungen zu stellen. Ein Schuldspruch darf nur dann erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erstellt ist, mit anderen Worten, wenn Beweise dafür vorliegen, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten objektiv und subjektiv den ihm zu Last gelegten Straftatbestand verwirklicht hat. Verbleiben auch nach erfolgter Beweiswürdigung unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von

der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus und hat diese bei misslungenem Schuldbeweis nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" resp. "im Zweifel für den Beschuldigten" freizusprechen (vgl. Art. 10 Abs. 3 StPO; BSK StPO-TOPHINKE, - 20 - 3. Auflage, 2023, Art. 10 N 81 f.; SK StPO-WOHLERS, 3. Auflage, 2020, Art. 10 N 11 ff.). Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so sind auch diese gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO frei zu würdigen. Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus dem gesamten Verfahren ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Bei der Würdigung der Aussagen ist im Besonderen zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage zu unterscheiden. Während Erstere die Grundlage dafür bildet, ob einer Person grundsätzlich getraut werden kann, ist Letztere für die im Prozess massgebende Entscheidung bedeutungsvoll, ob sich der Sachverhalt zur Hauptsache so zugetragen hat oder nicht. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft einer Person kommt eher eine untergeordnete Bedeutung zu. Nach steter Lehre und Rechtsprechung ist vielmehr die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage massgebend (BGer 6B\_323/2021 vom 11. August 2021, E. 2.3; BGer 6B\_692/2011 vom 9. Februar 2012, E. 1.4; BGE 133 I 33 E. 4.3; je m. w. H.).

#### **E. 3.2.1.4**

Vorliegend liegen nebst der Aussagen des Beschuldigten auch die Aussagen des Privatklägers 12 im Recht, welche dieser anlässlich der polizeilichen als auch staatsanwaltschaftlichen Einvernahme getätigt hat und den Beschuldigten belasten. Da ausserdem sowohl der Beschuldigte als auch dessen amtliche Verteidigung bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme des Privatklägers 12 anwesend waren und Gelegenheit erhielten, diesem Ergänzungsfragen zu stellen (act. 4/4 S. 8), spricht nichts gegen die Verwertbarkeit dieser Aussagen (vgl. zum Teilnahme- und Konfrontationsrecht Art. 147 StPO; SK StPO-WOHLERS, 3. Auflage, 2020, Art. 147 N 2; BGer 6B\_14/2021 vom 28.07.2021 E. 1.3.4 m.w.H.). 3.2.1.4.1. Im Rahmen der polizeilichen Einvernahme vom 28. Mai 2023 führte der Privatkläger 12 zusammengefasst aus, dass der Beschuldigte ihn am Nachmittag des 27. Mai 2023 mehrmals beleidigt und ihn namentlich "Hooligan", "Skinhead", "asoziale Person" und "Gestörten" genannt habe. Er habe dies so gut es gegangen

- 21 - sei ignoriert. Da der Beschuldigte aber weitergemacht habe, habe es ihm irgendwann gereicht, er sei wütend geworden und habe die Polizei gerufen. Die Polizei sei dann gekommen und hätten den Beschuldigten gebeten, hineinzugehen. Der Beschuldigte habe sich aber nicht daran gehalten und weiter beleidigt; er habe ihn "pädophil" und einen "Rassisten" genannt. Seine Frau habe der Beschuldigte "Schlampe" genannt. Die Polizei habe den Beschuldigten dann verhaftet und sie seien auswärts essen gegangen. Als sie zurückgekommen seien, habe er sich auf seinen Stuhl im Garten gesetzt. Kurz darauf sei der Beschuldigte immer wieder die Strasse hoch- und hinuntergegangen und habe seine Frau – als diese gerade dabei gewesen sei das Fenster zu schliessen – als "verdammte Drecksschlampe" betitelt und dies mehrmals. Er habe den Beschuldigten dann angesprochen und ihm gesagt, er solle verschwinden. Der Beschuldigte habe ihn weiter beleidigt und dann habe er gesagt, dass er ihn töten würde und er eine Waffe zu Hause habe (act. D3/4 F/A 1). Der Beschuldigte habe konkret gesagt "Ich töte dich. Ich habe eine Waffe zu Hause" (act. D3/4 F/A 2). Der Beschuldigte habe das aggressiv und laut gesagt. Er sei

wütend gewesen, weil er dem Beschuldigten auch schon viel geholfen habe und das habe ihn enttäuscht. Zudem sei auch eine gewisse Angst dabei gewesen. Er könne den Beschuldigten nicht einschätzen und er habe auch Angst um seine Familie. Er traue ihm sehr viel zu (act. D3/4 F/A 3 ff.). Er nehme die Drohung ernst. Er könne es sich vorstellen, dass der Beschuldigte es versuchen würde (act. D3/4 F/A 17). Bezüglich des Grundes für die Eskalation führte der Privatkläger 12 aus, dass er den Beschuldigten tags zuvor zurechtgewiesen habe. Der Beschuldigte sei in Begleitung einer drogensüchtigen Frau gewesen und die beiden hätten sich katastrophal aufgeführt. Er sei wütend geworden und habe ihn zurechtgewiesen, was dem Beschuldigten nicht gepasst habe (act. D3/4 F/A 11).

3.2.1.4.2. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. Juli 2023 wiederholte der Privatkläger 12, dass der Beschuldigte ihn am 27. Mai 2023 mit den Worten "ich töte dich" bedroht habe. Der Beschuldigte habe ihn zuvor als "Nazi", "Skinhead", "Hooligan" und "Pädophilen, der seine eigenen Kinder missbrauche" bezeichnet. Seine Frau habe er als "verdammte Drecksschlampe" betitelt. Zuletzt sei es dann zur Drohung gekommen (act. 4/4 F/A 13 f.). Als möglicher An-

- 22 - lass führte der Privatkläger 12 erneut aus, dass er den Beschuldigten wegen dieser Geschichte mit der Frau konfrontiert habe und ihm gesagt habe, dass man sich so nicht in der Nachbarschaft verhalte (act. 4/4 F/A 16). Auf Nachfrage bezüglich der Drohung konkretisierte der Privatkläger 12, der Beschuldigte habe zu ihm gesagt, "er töte ihn, er habe eine Waffe zu Hause" (act. 4/4 F/A 17). Das habe in ihm Angst ausgelöst (act. 4/4 F/A 18).

#### **E. 3.2.1.5**

Vorab ist bezüglich der Glaubwürdigkeit des Privatklägers 12 festzuhalten, dass es sich bei ihm als direkten Geschädigten nicht um einen gänzlich neutrale Auskunftsperson handelt, er jedoch unter Strafandrohung von Art. 303 StGB, Art. 304 StGB und Art. 305 StGB (act. D3/4 S. 1; act. 4/4 F/A 5) aussagte und daher nicht leichthin anzunehmen ist, er habe unwahre Aussagen getätigt. Ferner ist nicht ersichtlich, weshalb der Privatkläger 12 den Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte. So führen sowohl der Beschuldigte als auch der Privatkläger 12 übereinstimmend aus, dass sie in der gleichen Strasse bzw. Nachbarschaft wohnen würden und der Privatkläger 12 dem Beschuldigten auch schon geholfen habe (act. D3/3 F/A 17 f; act. D3/4 F/A 4; act. 4/4 F/A 7; Prot. S. 15). Der Beschuldigte sagte seinerseits weiter aus, dass sie sich eigentlich gerne hätten und eine gute nachbarschaftliche Beziehung führten, er habe auch schon ein Bier mit ihm getrunken (act. D3/3 F/A 23 f. und 34; act. 3/2 F/A 34 f; Prot. S. 14 f). Er habe keine Ahnung, weshalb der Privatkläger 12 behauptete, dass er zu ihm gesagt habe, dass er ihn töten würde und er eine Waffe zu Hause habe (act. D3/3 F/A 22 f.). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. September 2024 führte der Beschuldigte lediglich ergänzend aus, dass der Privatkläger dies erfunden habe, weil er nicht freundlich zu ihm gewesen sei; vielleicht habe er halt vorher ein bisschen seine Mutter beleidigt (act. 3/2 F/A 33 und 36). Es ergeben sich vorliegend in der Gesamtschau dennoch keinerlei Anhaltspunkte, weshalb der Privatkläger 12 dem Beschuldigten in irgendeiner Art und Weise hätte schaden wollen und seine Glaubwürdigkeit herabgesetzt resp. nicht gegeben sein sollte. Auch die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers 12 ist zu bejahen, zumal in diesen keinerlei Aggravationstendenzen festzustellen ist. Überdies führt der Privatkläger 12 anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 28. Mai 2023 als auch

- 23 - anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. Juli 2023 – folglich also knapp zwei Monate später und mit einer damit einhergehenden geringeren Detailtiefe – beinahe deckungsgleich aus, mit welchen Ausdrücken der Beschuldigte ihn und seine Frau, die Privatklägerin 7, beleidigt habe. Er führt überdies widerspruchslos aus, dass der Beschuldigte ihm gedroht habe, ihn zu töten und er eine Waffe zu Hause hätte. Der Privatkläger 12 verstrickt sich auch sonst in keinerlei unauflösbare Widersprüche und sagt durchgehend konsistent aus und zwar nicht nur in Bezug auf die Beschimpfungen sowie der Drohung sondern auch zu den Begleitumständen. So sind seine Aussagen namentlich auch dahingehend gleichbleibend, was er als Anlass für die Beschimpfungen und Drohung seitens des Beschuldigten identifiziert – nämlich, dass er den Beschuldigten tags zuvor zurechtgewiesen habe, als dieser in Begleitung einer Frau gewesen sei. Der Privatkläger 12 verknüpft überdies seine Schilderungen mit Emotionen: So führt er plastisch aus, wie er zunächst versuchte die Beleidigungen zu ignorieren, es ihm aber irgendwann gereicht habe und er wütend geworden sei. Er führte auch aus, dass ihn die Drohung seitens des Beschuldigten wütend gemacht aber auch enttäuscht hätte und zudem spricht er immer wieder von einer durch die Drohung ausgelösten Angst. Zusammenfassend weisen die Aussagen des Privatklägers 12 zahlreiche Realitätskriterien auf und wirken deutlich überzeugender als jene des Beschuldigten, zumal dieser sich selbst gerade in Bezug auf die von ihm verwendeten Ausdrücke, mit denen er den Privatkläger 12 als auch die Privatklägerin 7 beschimpfte, immer wieder widerspricht. Überdies hat sich der Beschuldigte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. Juli 2023 explizit beim Privatkläger 12 entschuldigt (act. 4/4 S. 8). Da keine vernünftigen Gründe bestehen, an der Wahrhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers 12 zu zweifeln, ist auf ebendiesen abzustellen, wodurch sich auch der durch den Beschuldigten bestrittene Teil des angeklagten Sachverhalts vollumfänglich erstellen lässt.

#### **E. 3.2.1.6**

Die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft, wonach sich der Beschuldigte hierdurch der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB sowie der mehrfachen Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig gemacht hat, wird von der amtlichen Verteidigung nicht bestritten (act. 53 S. 4 ff.). Sie erweist sich denn

- 24 - auch als zutreffend, weshalb der Beschuldigte antragsgemäss schuldig zu sprechen ist.

#### **E. 3.2.2**

Tatkomponenten

##### **E. 3.2.2.1**

In Bezug auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass es sich zunächst nur um einen simpel ausgeführten Ladendiebstahl handelte. Der Beschuldigte griff als Nötigungsmittel ausserdem ausschliesslich auf Todesdrohungen mit dem Wortlaut "i bring di um" und "i bring di nachher um" zurück. Überdies beläuft sich der Deliktsbetrag mit Fr. 219.60 nur auf eine geringe Höhe – und auch die Beutesicherung gelang dem Beschuldigten nur für sehr kurze Zeit. Der Raub war zudem nicht wirklich geplant resp. vorgängig durchdacht: So muss dem Beschuldigten zwar bewusst gewesen sein, dass er auffliegen könnte, wodurch sich auch

- 56 - eine gewisse kriminelle Energie zeigt, dennoch kann bei seinem Vorgehen von keiner nennenswerten Raffinesse oder auch Grausamkeit die Rede sein. Insgesamt ist das objektive Verschulden unter Berücksichtigung sämtlicher vorstehender Aspekte als noch sehr leicht einzustufen.

#### **E. 3.2.2.2**

In Bezug auf die subjektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte. Sein Motiv war die Beschaffung von Geld zur Finanzierung seiner Sucht (Marihuana und Alkohol), wie er selbst ausführte (act. 3/2 F/A 13). Gemäss dem Gutachten von Dr. med. pract. AF.\_\_\_\_\_ vom 23. August 2024 lag beim Beschuldigten zum Zeitpunkt aller Delikte eine Alkohol- sowie Cannabisabhängigkeit sowie eine kombinierte Persönlichkeitsstörung vor, dennoch ist der Einschätzung des Gutachters folgend von einer vollumfänglich vorhandenen Schuldfähigkeit bezüglich des Raubes auszugehen (act. 10/27 S. 57 f.). Die subjektive Tatschwere vermag damit die objektive Tatschwere weder zu relativieren noch zu erhöhen. Es bleibt damit bei einem sehr leichten Verschulden.

#### **E. 3.2.2.3**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen zur objektiven und subjektiven Tatschwere erscheint es angemessen, die Einsatzstrafe auf sechs Monate Freiheitsstrafe anzusetzen.

### **E. 3.2.3**

Täterkomponenten

#### **E. 3.2.3.1**

Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten präsentieren sich gemäss dessen Aussagen zusammengefasst wie folgt: Er ist als Sohn einer aus Thailand stammenden Mutter und einem aus der Schweiz stammenden Vater am 11. Oktober 1982 in AB.\_\_\_\_\_ geboren und auch in AB.\_\_\_\_\_ aufgewachsen (act. 10/27 S. 17 und 36; act. 3/2 F/A 178; Prot. S. 27). Er hat einen älteren Bruder und eine ältere Schwester sowie einen Halbbruder (act. 10/27 S. 17; Prot. S. 27). Er absolvierte die Primarschule im Schulhaus AG.\_\_\_\_\_ und zog im Alter von 13 Jahren mit seinem Vater nach der Trennung von seiner Mutter nach AH.\_\_\_\_\_, wo er mit dessen neuen Frau und deren Tochter lebte. Seine Geschwister blieben hingegen in AB.\_\_\_\_\_ (act. 10/27 S. 17 und 37; act. 3/2 F/A 178; Prot. S. 28). Er besuchte die Realschule in AH.\_\_\_\_\_ und ein halbes Jahr das Schulheim AI.\_\_\_\_\_ sowie ein halbes Jahr das Landheim AJ.\_\_\_\_\_ (act. 10/27 S. 19 und 37, Prot. S. 28). Der Be-

- 57 - schuldigte hat keine berufliche Ausbildung absolviert und nie gearbeitet (act. 3/2 F/A 180; Prot. S. 28 f.). Als er 17 Jahre alt war, zog er zu seiner Grosstante in deren Haus am AK.\_\_\_\_\_ -weg ... in AB.\_\_\_\_\_, wo er bis zu deren Ableben am 11.11.2023 lebte (act. 10/27 S. 19; Prot. S. 29 und 31). Seither fand er zeitweise Unterschlupf bei seinem Bruder und seiner Mutter (act. 10/2 S. 20; act. 3/2 F/A 171; Prot. S. 31 f.). Der Beschuldigte wird vom Sozialamt unterstützt, überdies läuft eine IV-Abklärung (act. 10/2 S. 20; act. 3/2 F/A 171; Prot. S. 30). Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten lassen nichts Besonderes zu seinen Gunsten ableiten. Sie wirken sich mit anderen Worten neutral aus.

#### **E. 3.2.3.2**

Der Beschuldigte verfügt gemäss Strafregisterauszug vom 26. Februar 2025 (act. 48) über folgende Vorstrafen: Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom ■

### **E. 3.2.3.3**

Hingegen als strafmindernd – wenn aber auch nur leicht – ist das Geständnis des Beschuldigten zu werten; so war er zwar von Beginn an geständig, relativierte jedoch teilweise die seinerseits ausgesprochenen Todesdrohungen im Verlaufe der Strafuntersuchung (vgl. Erw. III./3.1.1.).

### **E. 3.2.3.4**

Im Fazit rechtfertigt sich im Rahmen der Täterkomponenten eine Erhöhung der Einsatzstrafe – aufgrund der Vorstrafen sowie nach Abzug der leichten Strafminderung wegen des Geständnisses – von sechs Monaten auf sieben Monate Freiheitsstrafe, weshalb die hypothetische Einzelstrafe auf sieben Monate Freiheitsstrafe festzusetzen ist.

- 59 -

## **E. 3.3**

Die Busse von Fr. 300.– ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen. VI. Massnahme 1. Vorbemerkung Die Staatsanwaltschaft beantragte die Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (act. 20 S. 21). Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären Massnahme gemäss Art. 56 StGB und Art. 59 StGB erfüllt sind. 2. Voraussetzungen Eine stationäre Massnahme ist gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB anzuordnen, wenn eine Strafe alleine nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (lit. a), ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (lit. b) und wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 59 StGB erfüllt sind (lit. c). Art. 59 Abs. 1 StGB setzt zum einen voraus, dass eine schwere psychische Störung sowie die Begehung einer damit zusammenhängenden Tat vorliegt (lit. a) und zum andern muss zu erwarten sein, dass sich durch die stationäre Behandlung die Gefahr weiterer mit der psychischen Störung im Zusammenhang stehender Taten begegnen lässt (lit. b). Die Anordnung einer stationären Massnahme setzt gemäss Art. 56 Abs. 2 StGB ausserdem voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist. Ausserdem hat sich das Gericht gemäss Art. 56 Abs. 3 StGB beim Entscheid

- 80 - über die Anordnung einer stationären Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung zu stützen. Das Gericht ist indes entsprechend dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung nicht an die Schlussfolgerungen im Gutachten gebunden. Es darf jedoch in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abweichen und muss Abweichungen begründen (BGE 129 I 57 E. 4). Eine Massnahme ist gemäss Art. 56 Abs. 5 StGB ferner – zumindest in der Regel – nur dann anzuordnen, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht. Obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich vermerkt, ist überdies ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft des Betroffenen (sog. Therapiewilligkeit) für die Zweckmässigkeit einer Massnahme erforderlich (BGE 123 IV 123 E. 4c/dd; BGE 123 IV 113 E. 4c/dd; BGer 6B\_1088/2020 vom 18.11.2020, E. 1.3.2.).

### **E. 3.3.1**

Strafrahmen Auch beim zeitlich späteren Raub gemäss Dossier 6 sind keine Gründe ersichtlich, weshalb vom ordentliche Strafrahmen von einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB abgewichen werden müsste.

### **E. 3.3.2**

Tatkomponenten

#### **E. 3.3.2.1**

In Bezug auf die objektive Tatschwere ist auch beim vorliegend zu beurteilenden Raub festzuhalten, dass es sich zunächst nur um einen simpel ausgeführten Ladendiebstahl handelte. Der Beschuldigte bediente sich hier jedoch des Wurfs einer sich in der Kartonverpackung befindlichen Uhr ins Gesicht seines Gegenübers als Nötigungsmittel. Er warf indes nur einmal und verursachte dadurch auch nur eine oberflächliche Verletzung an der Oberlippe. Überdies ist der Deliktsbetrag mit Fr. 406.– zwar etwas höher als beim zeitlich ersten Raub, trotzdem bleibt dessen Höhe gering. Wie auch beim zeitlich ersten Raub gelang dem Beschuldigten überdies die Beutesicherung nur für sehr kurze Zeit. Auch dieser Raub war überdies nicht wirklich geplant resp. vorgängig durchdacht: So muss dem Beschuldigten zwar bewusst gewesen sein, dass er auffliegen könnte, wodurch sich auch eine gewisse kriminelle Energie zeigt, dennoch kann bei seinem Vorgehen von keiner nennenswerten Raffinesse oder auch Grausamkeit die Rede sein. Insgesamt ist das objektive Verschulden unter Berücksichtigung sämtlicher vorstehender Aspekte als noch sehr leicht einzustufen.

#### **E. 3.3.2.2**

In Bezug auf die subjektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte auch bei diesem Raub vorsätzlich handelte. Sein Motiv war wiederum erneut die Beschaffung von Geld zur Finanzierung seiner Sucht (Marihuana und Alkohol), wie er selbst ausführte (act. D6/4 F/A 5 ff.). Gemäss dem Gutachten von Dr. med. pract. AF.\_\_\_\_\_ vom 23. August 2024 ist auch bei diesem Raub von einer vollumfänglich vorhandenen Schuldfähigkeit auszugehen (act. 10/27 S. 58). Die subjektive Tatschwere vermag damit die objektive Tatschwere weder zu relativieren noch zu erhöhen. Es bleibt damit bei einem sehr leichten Verschulden.

- 60 -

#### **E. 3.3.2.3**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen zur objektiven und subjektiven Tatschwere erscheint es angemessen, die Einsatzstrafe auf sechs Monate Freiheitsstrafe anzusetzen.

### **E. 3.3.3**

Täterkomponenten

#### **E. 3.3.3.1**

Aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lässt sich nichts Besonderes zu seinen Gunsten ableiten (vgl. Erw. IV./3.2.3.1.). Sie wirken sich mit anderen Worten neutral aus. Der Beschuldigte weist überdies zwölf diverse und gerade auch bezüglich des Raubes einschlägige Vorstrafen auf (vgl. Erw. IV./3.2.3.2.). Straferhöhend wirkt sich sodann aus, dass der Beschuldigte auch noch während laufender Strafuntersuchung – von welcher er Kenntnis hatte – delinquierte. Neutral ist hingegen das

teilweise Geständnis des Beschuldigten zu werten – so räumte er seinerseits bis zuletzt nur den Diebstahl der Uhren ein (vgl. Erw. III./3.4.1.). Leicht strafmindernd ist indes zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme des Privatklägers 9 – dem vorliegend Geschädigten – bei ebendiesem entschuldigte (vgl. act. 4/2 S. 7) und damit Reue zeigte

#### **E. 3.3.3.2**

Im Fazit rechtfertigt sich im Rahmen der Täterkomponenten eine Erhöhung der Einsatzstrafe – aufgrund der Vorstrafen sowie weiterer Delinquenz trotz laufender Strafuntersuchung und nach Abzug der leichten Strafminderung wegen der gezeigten Reue – von sechs Monaten auf sieben Monate Freiheitsstrafe, weshalb die hypothetische Einzelstrafe auf sieben Monate Freiheitsstrafe festzusetzen ist.

#### **E. 3.3.4**

Zusammenfassend weisen sowohl die Aussagen von T. \_\_\_\_\_ als auch des Privatklägers 12 zahlreiche Realitätskriterien auf und wirken überzeugend. Ihre Aussagen werden überdies durch die im Recht liegende Filmaufnahme (act. D5/5) bekräftigt, in der namentlich zu hören ist, wie der Beschuldigte mehrmals "du Hurensohn" sagt sowie "du wirsches bereue, du bisch en Dreckshurensohn" und nochmals "du wirsches bereue". Es ist überdies zu sehen, wie der Beschuldigte mehrmals mit einem Besen auf den Boden schlägt und letztlich auf den Filmenden – den Privatkläger 12 – zuläuft. Auch die Aussagen des Beschuldigten vermögen keine Zweifel an der Wahrhaftigkeit der Aussagen von T. \_\_\_\_\_ und dem Privatkläger 12 zu begründen, zumal er selbst im Verlaufe des vorliegenden Verfahrens zumindest die Beschimpfung des Privatklägers 12 mit "Hurensohn" gestand und in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. September 2024 immerhin die Drohung "du wirsches bereue", "ihr werdet büesse" und "ihr hend kei Zuekunft" sowie die Beschimpfung des Privatklägers 12 mit "du Hurensohn", "du Skinhead" und "du Hooligan" einräumte. Der Beschuldigte widerspricht dem indes anlässlich der Hauptverhandlung wieder, was nicht für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spricht. Er macht überdies mehrfach geltend, dass er sich nicht mehr wirklich an die Geschehnisse erinnern könne, da er ein Blackout gehabt habe, was – worauf die Staatsanwaltschaft auch richtigerweise hinweist (vgl. Prot. S. 39) – nicht zwingend als Bestreitung der Aussagen von T. \_\_\_\_\_ als auch des Privatklägers 12 zu werten ist.

- 34 -

#### **E. 3.3.5**

Im Fazit ist auf die Aussagen von T. \_\_\_\_\_ und des Privatklägers 12 abzustellen, wodurch sich auch der durch den Beschuldigten bestrittene Teil des angeklagten Sachverhalts vollumfänglich erstellen lässt. Die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft, wonach sich der Beschuldigte hierdurch der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB gegenüber T. \_\_\_\_\_ sowie der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB sowie der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB gegenüber dem Privatkläger 12 schuldig gemacht hat, wird von der amtlichen Verteidigung nicht bestritten (act. 53 S. 8 f.). Sie erweist sich denn auch als zutreffend, weshalb der Beschuldigte antragsgemäss schuldig zu sprechen ist.

#### **E. 3.4**

Mehrfacher Diebstahl (Ladendiebstähle; Dossier 2, 7, 10, 11 und 12)

##### **E. 3.4.1**

Strafrahmen Der Beschuldigte hat sich des mehrfachen Diebstahls (Dossier 2, 11 und 12 zulasten der D.\_\_\_\_\_ AG [Privatklägerin 3]; Dossier 7 zulasten der U.\_\_\_\_\_ AG, des V.\_\_\_\_\_ Store, der O.\_\_\_\_\_ Group AG [Privatklägerin 14], der I.\_\_\_\_\_ GmbH sowie des W.\_\_\_\_\_ Secondhand; Dossier 10 zulasten der E.\_\_\_\_\_ [Privatklägerin 4]) schuldig gemacht. Da es sich hier vorliegend durchgehend um Ladendiebstähle – im Unterschied zum einfachen Diebstahl gemäss Dossier 4, der nachfolgend ein-

- 61 - zeln zu bemessen ist – handelt, sich die Vorgehensweisen sehr ähneln und sich zudem alle diese Diebstähle in einem engen Zeitraum zutragen, rechtfertigt es sich, ebendiese einheitlich zu beurteilen (vgl. hierzu auch Erw. IV./1.1.2.1.). Diebstahl wird gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ausserordentliche Gründe, welche eine Erweiterung des Strafrahmens erfordern würden, liegen auch unter Berücksichtigung der Tatmehrheit nicht vor, weshalb die hypothetische Einzelstrafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zuzumessen ist.

### **E. 3.4.2**

Tatkomponenten

#### **E. 3.4.2.1**

In Bezug auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte eine ganze Reihe von Diebstählen zwischen dem 21. April 2023 und dem

#### **E. 3.4.2.2**

In Bezug auf die subjektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte stets vorsätzlich handelte. Ausserdem verfolgte er immer ein finanzielles Mo-

- 62 - tiv: Er wollte durch den Verkauf des Diebesguts schnell an Geld gelangen um namentlich seinen Marihuana- und Alkoholkonsum zu finanzieren, wie er dies selbst mehrmals aussagte (vgl. act. D2/4 F/A 9 und 15; act. D7/3 F/A 12 f.; act. D12/4 F/A 5; act. 3/2 F/A 21 und 128 f.; Prot. S. 12, 23 und 26). Gemäss dem Gutachten von Dr. med. pract. AF.\_\_\_\_\_ vom 23. August 2024 lag beim Beschuldigten zum Zeitpunkt aller Delikte eine Alkohol- sowie Cannabisabhängigkeit sowie eine kombinierte Persönlichkeitsstörung vor, dennoch ist der Einschätzung des Gutachters folgend von einer vollumfänglich vorhandenen Schuldfähigkeit bezüglich der Diebstähle auszugehen (act. 10/27 S. 57 f.). Die subjektive Tatschwere vermag damit die objektive Tatschwere weder zu relativieren noch zu erhöhen. Es bleibt damit bei einem leichten Verschulden.

#### **E. 3.4.2.3**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen zur objektiven und subjektiven Tatschwere erscheint es angemessen, die Einsatzstrafe für alle Diebstähle insgesamt auf neun Monate Freiheitsstrafe anzusetzen.

### **E. 3.4.3**

Täterkomponenten

#### **E. 3.4.3.1**

Aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lässt sich nichts Besonderes zu seinen Gunsten ableiten (vgl. Erw. IV./3.2.3.1.). Sie wirken sich mit anderen Worten neutral aus. Der Beschuldigte weist überdies zwölf diverse und gerade auch bezüglich Diebstahls einschlägige Vorstrafen auf (vgl. Erw. IV./3.2.3.2.). Straferhöhend

wirkt sich sodann aus, dass der Beschuldigte auch noch während laufender Strafuntersuchung – von welcher er Kenntnis hatte – delinquierte. Hingegen als strafmindernd – wenn aber auch nur leicht – ist das Geständnis des Beschuldigten zu werten, welches er von Beginn an ablegte (vgl. Erw. III./2.1. und III./3.5.1.).

#### **E. 3.4.3.2**

Im Fazit rechtfertigt sich im Rahmen der Täterkomponenten eine Erhöhung der Einsatzstrafe – aufgrund der Vorstrafen sowie weiterer Delinquenz trotz laufender Strafuntersuchung und nach Abzug der leichten Strafminderung wegen des Geständnisses – von neun Monaten auf zehn Monate Freiheitsstrafe, weshalb die hypothetische Einzelstrafe auf zehn Monate Freiheitsstrafe festzusetzen ist.

- 63 -

#### **E. 3.4.4**

Die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft, wonach sich der Beschuldigte hierdurch des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB sowie des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB schuldig gemacht hat, wird von der amtlichen Verteidigung nicht bestritten (act. 53 S. 9 f.). Während der Beschuldigte mit seinem Verhalten unbestrittenermassen den Tatbestand des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB erfüllt und hierfür schuldig zu sprechen ist, bleibt zu prüfen, ob er tatsächlich auch den Tatbestand der zweiten Begehungsvariante des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB – also des räuberischen Diebstahls – erfüllt hat. Gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB macht sich des räuberischen Diebstahls strafbar, wer bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt und Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht (namentlich folglich Anwendung von Gewalt gegen eine Person, Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder Bewirken der Widerstandsunfähigkeit), um die gestohlene Sache zu behalten.

#### **E. 3.4.4.1**

Bezüglich weiterer Ausführungen zum räuberischen Diebstahl wird vollumfänglich auf Erw. III./3.1.4.1. f. verwiesen. Es bleibt einzig bezüglich der gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB vorausgesetzten Nötigungshandlung, die gemäss des Gesetzeswortlautes namentlich in der Anwendung von Gewalt gegen eine Person bestehen kann, zu ergänzen, dass hiermit nach herrschender Lehre die unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper einer Person verstanden wird (BGer 6B\_776/2016 vom 8. November 2016 E. 2.3.; BGer 6B\_1095/2009 vom 24. Sep-

- 41 -  
tember 2010 E. 2.1.; BGE 133 IV 207 E. 4.3.1.; BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, 4. Auflage, 2019, Art. 140 N 20 m.w.H.). Den Tatbestand von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt bereits, wer das Opfer durch Gewalt veranlasst, die Wegnahme einer Sache zu dulden (BGer 6B\_776/2016 vom 8. November 2016 E. 2.3.; BGE 133 IV 207 E. 4.3.1.). Es ist nicht vorausgesetzt, dass das Opfer durch die Anwendung von Gewalt zum Widerstand unfähig gemacht wird; allerdings muss die Gewalt darauf gerichtet sein, den Widerstand des Opfers zu brechen. Zu fragen ist, ob die Einwirkung auf den Körper einen Schweregrad erreicht hat, der normalerweise genügt, um dem Opfer eine wirksame Gegenwehr zu verunmöglichen oder doch wesentlich zu erschweren. Als ungenügend erscheint ein kurzes Packen am Arm, ein Anrem-peln zur Ablenkung oder der blosser Griff an die Gesässtasche (BGE 133 IV 207 E. 4.3.1 f.; BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, 4. Auflage, 2019, Art. 140 N 25 m.w.H.).

#### **E. 3.4.4.2**

Vorliegend nahm der Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen und erstelltem Sachverhalt am 20. Mai 2023 vier Uhren in der D.\_\_\_\_-filiale an sich mit der Absicht diese zu stehlen und verliess die Filiale dann auch ohne zu bezahlen. Damit ist sowohl der objektive als auch subjektive Tatbestand des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB erfüllt. Ab jenem Moment, in welchem der Beschuldigte alle Uhren an sich genommen hatte und sich auf den Notausgang begab um die Filiale zu verlassen, ist überdies von einem vollendeten Diebstahl auszugehen.

#### **E. 3.4.4.3**

Der Beschuldigte wurde zudem durch den Privatkläger 9 auf frischer Tat ertappt. So hat dieser gemäss eigenen Aussagen auf den Kameras gesehen, wie der Beschuldigte Uhren an sich nahm und ist daraufhin vom Sicherheitsraum gleich nach vorne zur Verkaufsfläche gerannt. Dort hat er den Beschuldigten allerdings nicht mehr angetroffen und ist deshalb aus der Filiale geeilt, wo er den Beschuldigten schliesslich sah und ansprach (vgl. act. D6/5 F/A 5; act. 4/2 F/A 12). Da der Privatkläger 9 den Beschuldigten indes erst ausserhalb der D.\_\_\_\_-filiale angetroffen und aufzuhalten versuchen hat, stellt sich die Frage, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Beendigung des Diebstahls eingetreten ist. Da der Privatkläger 9 schon im Sicherheitsraum gesehen hatte, dass der Beschuldigte Uhren an sich nahm und dann gleich reagierte, indem er zur Verkaufsfläche rannte mit der Absicht, den Beschuldigten aufzuhalten, kann nicht von einem unbemerkten Fortschaffen der Uhren aus dem Laden ohne Bezahlung die Rede sein. Dem Privatkläger 9 war es ausserdem aufgrund der nur sehr kurzen Dauer des Vorfalls auch gar nicht möglich, den Beschuldigten vor dem Verlassen der Filiale aufzuhalten (vgl. act. D6/5 F/A 10; act. 4/2 F/A 12). Es ist damit davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt des Aufhaltens des Beschuldigten durch den Privatkläger 9 der Diebstahl nicht beendet war.

#### **E. 3.4.4.4**

Der Beschuldigte warf dem Privatkläger 9 überdies aus naher Distanz und mit voller Kraft eine sich in der Kartonverpackung befindliche Uhr ins Gesicht, als dieser ihn anhielt und Anweisungen erteilte. Der Wurf einer harten und mit Ecken versehenen Kartonverpackung ins Gesicht – mithin einer hochsensiblen Körpergegend – aus naher Distanz und mit voller Kraft ist zum einen eine unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper und reicht zum andern durchaus aus, um dem Opfer zeitweise eine wirksame Gegenwehr zu verunmöglichen oder zumindest wesentlich zu erschweren. Der Wurf der sich in der Kartonverpackung befindlichen Uhr ins Gesicht des Privatklägers 9 ist damit zweifellos als Nötigungshandlung nach Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu qualifizieren.

#### **E. 3.4.4.5**

Dass der Wurf der sich in der Kartonverpackung befindlichen Uhr ferner auf die Sicherung der gestohlenen Uhren – und nicht der Flucht – abzielte, lässt sich den Aussagen des Privatklägers 9 entnehmen. So stellte es ebendieser dem Beschuldigten frei, die Uhren auf den Boden zu legen und anschliessend zu gehen, was der Beschuldigte aber nicht wollte und dem Privatkläger 9 als Reaktion die Uhr anwarf. Der Beschuldigte wollte überdies nach dem Wurf mit den restlichen Uhren losrennen resp. flüchten (vgl. act. D6/5 F/A 5; act. 4/2 F/A 12 und 28). Er hatte die Uhren unter den Arm geklemmt und liess diese letztlich erst los, nachdem ihn der Privatkläger 9 zu packen vermochte und sie beide im Gerangel zu Boden gingen (act. 4/2 F/A 12 und 28).

#### **E. 3.4.4.6**

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte bezüglich des Diebstahls der Uhren mit direktem Vorsatz sowie einer Aneignungs- und Bereicherungsabsicht handelte. Auch beim Wurf der sich in der Kartonverpackung befindlichen Uhr aus naher Distanz und mit voller Kraft ist mindestens davon auszugehen, dass es der Beschuldigte in Kauf nahm, das Gesicht des Privatklägers 9 zu

- 43 - treffen – er mithin eventualvorsätzlich handelte – wobei der Beschuldigte in der Absicht handelte, die restlichen Uhren für sich zu sichern.

#### **E. 3.4.4.7**

Das Verhalten des Beschuldigten erfüllt damit den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand des räuberischen Diebstahls und damit der zweiten Begehungsvariante des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Da es dem Beschuldigten ausserdem durch den Wurf der sich in der Verpackung befindlichen Uhr ins Gesicht des Privatklägers 9 zumindest kurzzeitig und vorläufig gelang, die drei verbleibenden Uhren zu sichern, bevor er letztlich vom Privatkläger 9 gepackt und die Uhren im sich anschliessenden Gerangel losliess, ist überdies von einem vollendeten räuberischen Diebstahl im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB auszugehen, unabhängig davon, welcher Lehrmeinung diesbezüglich zu folgen ist (vgl. hierzu BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, 4. Auflage, 2019, Art. 140 N 175 f.). Der Beschuldigte ist damit antragsgemäss des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen.

### **E. 3.5**

Einfacher Diebstahl (Diebstahl bei einer Privatperson; Dossier 4)

#### **E. 3.5.1**

Strafraahmen

##### **E. 3.5.1.1**

Der Beschuldigte hat sich nebst der bereits vorstehend gemeinsam beurteilten Ladendiebstähle auch des einfachen Diebstahls bei einer Privatperson – der Privatklägerin 5 – schuldig gemacht. Auch bei diesem einfachen Diebstahl sind keine Gründe ersichtlich, weshalb vom ordentlichen Strafraahmen von einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB abgewichen werden müsste.

#### **E. 3.5.2**

Tatkomponenten

##### **E. 3.5.2.1**

In Bezug auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass es sich vorliegend um den Diebstahl einer sich beim Sitzplatz aufgehängten Kuhglocke handelt. Zwar ist deren Wert in der Höhe von Fr. 1'000.– nicht erstellt (vgl. Erw. III./2.1.), trotzdem kann von einem hohen Erinnerungswert dieser Glocke für die Privatklägerin 5 ausgegangen werden. Der Beschuldigte zeigte auch beim vorliegenden Diebstahl keinerlei Respekt vor fremdem Eigentum, allerdings fehlt es an jeglicher Raffinesse: Das Vorgehen des Beschuldigten war simpel und kaum durchdacht resp. geplant. Der Beschuldigte retournierte auf Anweisung der Polizei die Kuhglocke beim Polizeiposten, woraufhin ebendiese wieder der Privatklägerin 5 ausgehändigt werden konnte. Insgesamt wiegt das objektive Verschulden nach dem Gesagten noch sehr leicht.

### **E. 3.5.2.2**

In Bezug auf die subjektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte auch bei diesem Diebstahl vorsätzlich handelte. Zudem verfolgte der Beschuldigte auch hier in erster Linie ein finanzielles Motiv: Er wollte die Kuhglocke verkaufen, um an Geld zu gelangen (act. D4/4 F/A 18 ff.). Gemäss dem Gutachten von Dr. med. pract. AF.\_\_\_\_\_ vom 23. August 2024 ist auch bei diesem Diebstahl von einer vollumfänglich vorhandenen Schuldfähigkeit auszugehen (act. 10/27 S. 58). Die subjektive Tatschwere vermag damit die objektive Tatschwere weder zu relativieren noch zu erhöhen. Es bleibt damit bei einem sehr leichten Verschulden.

### **E. 3.5.2.3**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen zur objektiven

- 64 - und subjektiven Tatschwere erscheint es angemessen, die Einsatzstrafe auf drei Monate Freiheitsstrafe anzusetzen.

### **E. 3.5.3**

Täterkomponenten

#### **E. 3.5.3.1**

Aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lässt sich nichts Besonderes zu seinen Gunsten ableiten (vgl. Erw. IV./3.2.3.1.). Sie wirken sich mit anderen Worten neutral aus. Der Beschuldigte weist überdies zwölf diverse und gerade auch bezüglich Diebstahls einschlägige Vorstrafen auf (vgl. Erw. IV./3.2.3.2.). Straferhöhend wirkt sich sodann aus, dass der Beschuldigte auch noch während laufender Strafuntersuchung – von welcher er Kenntnis hatte – delinquierte. Hingegen als strafmindernd – wenn aber auch nur leicht – ist das Geständnis des Beschuldigten zu werten, welches er von Beginn an ablegte (vgl. Erw. III./2.1.).

#### **E. 3.5.3.2**

Im Fazit rechtfertigt sich im Rahmen der Täterkomponenten eine Erhöhung der Einsatzstrafe – aufgrund der Vorstrafen sowie weiterer Delinquenz trotz laufender Strafuntersuchung und nach Abzug der leichten Strafminderung wegen des Geständnisses – von drei Monaten auf vier Monate Freiheitsstrafe, weshalb die hypothetische Einzelstrafe auf vier Monate Freiheitsstrafe festzusetzen ist.

#### **E. 3.5.3.3**

Im Fazit ist der Beschuldigte des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. Hinsichtlich des Vorwurfs des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB zum Nachteil der C.\_\_\_\_\_ Genossenschaft ist das Verfahren hingegen zufolge fehlendem Strafantrag definitiv einzustellen.

### **E. 3.6**

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dossier 8)

#### **E. 3.6.1**

Strafrahmen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten wird gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft; in leichten Fällen kann auf Geldstrafe erkannt werden. Vorliegend handelt es sich nicht um einen leichten Fall, der mit

Geldstrafe geahndet werden müsste. Ausserordentliche Gründe, welche eine Erweiterung des Strafrahmens erfordern würden, liegen hin- gegen ebenfalls nicht vor, weshalb die hypothetische Einzelstrafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zuzumessen ist.

- 65 -

### **E. 3.6.2**

Tatkomponenten

#### **E. 3.6.2.1**

In Bezug auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass sich der Be- schuldigte zunächst mit dem Werfen von Lindorkugeln, anschliessendem vehe- menten Wehren und Spucken und letztlich mit Todesdrohungen der Festnahme durch zwei Polizeibeamte – Privatklägerin 1 und Privatkläger 6 – zu entziehen ver- suchte. Er wendete daher zwar auch physische Gewalt an, allerdings nur in gerin- gem Ausmass und verursachte bei den Polizeibeamten folglich auch keine Verlet- zungen. Allerdings ist das Aussprechen von Todesdrohungen massiv und auch das Spucken ins Gesichts ist nicht nur erniedrigend für die betroffene Person, sondern birgt auch die Gefahr der Übertragung von Krankheiten. Der Beschuldigte befand sich zwar während des Spuckens als auch des Aussprechens von Todesdrohun- gen in einer bedrängten Situation, wurde er doch von den Polizeibeamten zu Boden geführt, diese hat er jedoch aufgrund seines vorhergehenden unkooperativen Ver- haltens selbst zu verantworten. Weiter ist festzuhalten, dass die beiden Polizeibe- amten den ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit aufgetragenen Aufgaben nachgekommen sind und ihre Kompetenzen nicht überschritten haben, was das Verhalten des Beschuldigten erklärbar machen könnten. Das objektive Tatver- schulden des Beschuldigten wiegt unter Berücksichtigung vorgenannter Umstände insgesamt noch leicht.

#### **E. 3.6.2.2**

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte vorsätzlich. Gemäss dem Gutachten von Dr. med. pract. AF.\_\_\_\_\_ vom 23. August 2024 lag beim Beschul- digten zum Zeitpunkt aller Delikte eine Alkohol- sowie Cannabisabhängigkeit sowie eine kombinierte Persönlichkeitsstörung vor (act. 10/27 S. 57). Das Gutachten äus- sert sich indes nicht explizit zur Schuldfähigkeit des Beschuldigten bezüglich der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte; da aber dem Gutachten folgend bei den vom Beschuldigten verübten Drohungen von einer leichtgradig verminder- ten Schuldfähigkeit auszugehen ist (act. 10/27 S. 58 f.), ist auch vorliegend zu Gunsten des Beschuldigten ebenfalls hiervon auszugehen.

#### **E. 3.6.2.3**

Das objektiv noch leichte Tatverschulden des Beschuldigten hat folglich in subjektiver Hinsicht aufgrund der leichtgradig verminderten Schuldfähigkeit eine

- 66 - Relativierung zu erfahren. Die Einsatzstrafe ist damit auf 3 Monate Freiheitsstrafe anzusetzen.

### **E. 3.6.3**

Täterkomponenten

#### **E. 3.6.3.1**

Aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lässt sich nichts Besonderes zu seinen Gunsten ableiten (vgl. Erw. IV./3.2.3.1.). Sie wirken sich mit anderen

Worten neutral aus. Der Beschuldigte weist überdies zwölf diverse Vorstrafen auf, von welchen indes bezüglich der Gewalt und Drohung gegen Behörden oder Beamte nur eine einschlägig ist (vgl. Erw. 3.2.3.2.). Straferhöhend wirkt sich sodann aus, dass der Beschuldigte auch noch während laufender Strafuntersuchung – von welcher er Kenntnis hatte – delinquierte. Leicht strafmindernd ist hingegen das grundsätzliche Geständnis des Beschuldigten zu werten (vgl. Erw. III./3.6.1.) sowie, dass sich der Beschuldigte im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme der Privatklägerin 1 zumindest bei ebendieser entschuldigte (vgl. act. 4/5 S. 5) und damit Reue zeigte

### **E. 3.6.3.2**

Im Fazit heben sich die vorliegenden Straferhöhungs- mit den Strafminderungsgründen auf, weshalb auch unter Berücksichtigung der Täterkomponenten die Einsatzstrafe bei drei Monaten Freiheitsstrafe zu belassen und die hypothetische Einzelstrafe damit auf drei Monate Freiheitsstrafe festzusetzen ist.

### **E. 3.7**

Mehrfache Drohung (Dossier 3, 5 und 9)

#### **E. 3.7.1**

Strafrahmen Der Beschuldigte hat sich der mehrfachen Drohung (Dossier 3 zulasten von M.\_\_\_\_ [Privatkläger 12]; Dossier 5 erneut zulasten des Privatklägers 12 als auch von T.\_\_\_\_; Dossier 9 zulasten von L.\_\_\_\_ [Privatklägerin 11] als auch von K.\_\_\_\_ [Privatkläger 10) schuldig gemacht. Da es sich vorliegend durchgehend um vergleichbare Drohungen gegenüber Nachbarn des Beschuldigten handelt und diese überdies in kurzen Zeitabschnitten aufeinanderfolgten, rechtfertigt es sich, sämtliche Drohungen einheitlich zu beurteilen (vgl. hierzu auch Erw. IV./1.1.2.1.). Drohung wird gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ausserordentliche Gründe, welche eine Erweite-

- 67 - rung des Strafrahmens erfordern würden, liegen auch unter Berücksichtigung der Tatmehrheit nicht vor, weshalb die hypothetische Einzelstrafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zuzumessen ist.

#### **E. 3.7.2**

Tatkomponenten In Bezug auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass vorliegend fünf Drohungen gegenüber vier Geschädigten zu beurteilen sind. Während sich die ersten drei Drohungen – zweimal gegenüber dem Privatkläger 12 und einmal gegenüber T.\_\_\_\_ – zum einen am 27. Mai 2023 und zum anderen am 2. Juni 2023 zutrug, sprach der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 11 und dem Privatkläger 10 Drohungen am 31. Januar 2024 resp. am 11. Februar 2024 aus. Es ist folglich eine intensive Anhäufung in zwei kurzen Zeitspannen erkennbar. Die Drohungen waren überdies allesamt Todesdrohungen mit ähnlichem Wortlaut wie "ich töte dich" und "ich bring dich um" manchmal auch mit Angabe eines konkreten Zeitpunkts wie "ich gang etzt hei, rauche min Joint und denn mach ich dich fertig" sowie teils auch verstärkt mit Zusätzen wie "ich habe eine Waffe zu Hause", "ich hol das Messer" und "mein Onkel ist ein Mörder und ich schaue, dass es so schnell wie möglich geht". Überdies bestärkte der Beschuldigte die Drohungen teilweise mit Gesten, wie namentlich mittels Herumfucheln eines Besens. Die Drohungen des Beschuldigten sind massiv und verletzen die durch Art. 180 StGB geschützten Rechtsgüter – nämlich die innere Freiheit und das Sicherheitsgefühl – erheblich. Leidtragende der Drohungen sind

überdies durchgehend Nachbarn, gegenüber denen der Beschuldigte bei Ausrastern aus nichtigen Gründen und meist in berauschem Zustand angsteinflössende Sätze an den Kopf wirft. Es ist nachvollziehbar, dass die gesamte Nachbarschaft den Beschuldigten für unberechenbar hält und ihn nicht nur als lästig empfindet, sondern sich regelrecht vor ihm fürchtet und er eine grosse Belastung darstellt. Das objektive Tatverschulden des Beschuldigten wiegt unter Berücksichtigung vorgenannter Umstände insgesamt gerade noch leicht.

#### **E. 3.7.2.1**

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte vorsätzlich. Gemäss dem Gutachten von Dr. med. pract. AF. \_\_\_\_\_ vom 23. August 2024 lag beim Beschuldigten zum Zeitpunkt aller Delikte eine Alkohol- sowie Cannabisabhängigkeit sowie eine kombinierte Persönlichkeitsstörung vor (act. 10/27 S. 57). Der Einschätzung

- 68 - des Gutachters folgend ist bezüglich der Drohungen von einer leichtgradig verminderten Schuldfähigkeit auszugehen (act. 10/27 S. 58).

#### **E. 3.7.2.2**

Das objektiv gerade noch leichte Tatverschulden des Beschuldigten hat folglich in subjektiver Hinsicht aufgrund der leichtgradig verminderten Schuldfähigkeit eine Relativierung zu erfahren. Die Einsatzstrafe ist damit auf sechs Monate Freiheitsstrafe anzusetzen.

#### **E. 3.7.3**

Täterkomponenten

##### **E. 3.7.3.1**

Aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lässt sich nichts Besonderes zu seinen Gunsten ableiten (vgl. Erw. IV./3.2.3.1.). Sie wirken sich mit anderen Worten neutral aus. Der Beschuldigte weist überdies zwölf diverse und gerade auch bezüglich Drohung einschlägige Vorstrafen auf (vgl. Erw. IV./3.2.3.2.). Straferhöhend wirkt sich sodann aus, dass der Beschuldigte auch noch während laufender Strafuntersuchung – von welcher er Kenntnis hatte – delinquierte. Neutral zu werten ist indes das im Verlaufe der Strafuntersuchung nur zögerlich abgelegte Geständnis bezüglich der Drohungen gemäss Dossier 9 (vgl. Erw. III./2.1.). Leicht strafmindernd ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme des Privatklägers 12 zumindest bei ebendiesem entschuldigte (vgl. act. 4/4 S. 8) und damit Reue zeigte.

##### **E. 3.7.3.2**

Im Fazit rechtfertigt sich im Rahmen der Täterkomponenten eine Erhöhung der Einsatzstrafe – aufgrund der Vorstrafen sowie weiterer Delinquenz trotz laufender Strafuntersuchung und nach Abzug der leichten Strafminderung wegen der gezeigten Reue – von sechs Monaten auf acht Monate Freiheitsstrafe, weshalb die hypothetische Einzelstrafe auf acht Monate Freiheitsstrafe festzusetzen ist.

#### **E. 3.8**

Mehrfache Beschimpfung (Dossier 3, 5, 8 und 9)

##### **E. 3.8.1**

Strafrahmen Der Beschuldigte hat sich der mehrfachen Beschimpfung (Dossier 3 zulasten von M.\_\_\_\_\_ [Privatkläger 12] sowie auch H.\_\_\_\_\_ [Privatklägerin 7]; Dossier 5 erneut - 69 - zulasten des Privatklägers 12; Dossier 8 zulasten von B.\_\_\_\_\_ [Privatklägerin 1] und G.\_\_\_\_\_ [Privatkläger 6]; Dossier 9 zulasten von L.\_\_\_\_\_ [Privatklägerin 11] sowie auch K.\_\_\_\_\_ [Privatkläger 10]) schuldig gemacht. Da es sich vorliegend immer um vergleichbare Beschimpfungen mit vergleichbaren Geschädigten handelt und diese überdies in einem engen Zeitraum erfolgten, rechtfertigt es sich, sämtliche Beschimpfungen einheitlich zu beurteilen (vgl. hierzu auch Erw. IV./1.1.2.1.). Beschimpfung wird gemäss Art. 177 mit einer Geldstrafe von bis zu 90 Tagessätzen bestraft. Ausserordentliche Gründe, welche eine Erweiterung des Strafrahmens erfordern würden, liegen auch unter Berücksichtigung der Tatmehrheit nicht vor, weshalb die hypothetische Einzelstrafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zuzumessen ist.

### **E. 3.8.2**

Tatkomponenten

#### **E. 3.8.2.1**

In Bezug auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass vorliegend insgesamt fünf Vorfälle mit sechs Geschädigten – ausschliesslich Nachbarn bis auf zwei Polizeibeamte – zu beurteilen sind. Während sich die beiden ersten Vorfälle am 27. Mai 2025 und am 2. Juni 2025 zutrug, ereigneten sich die drei weiteren Vorfälle am 25. November 2023, am 31. Januar 2024 und am 11. Februar 2024. Alle Beschimpfungen erfolgten folglich zeitlich nahe beieinander. Überdies beschimpfte der Beschuldigte die Geschädigten zumeist aus nichtigem Anlass und in beraushtem Zustand. Er griff sodann auf stets vergleichbar unangebrachte Wörter wie "Gestörter", "Hurensohn", "Arschloch", "Schlampe" oder auch "fette Sau" zurück. Solche derben Ausdrücke setzten die Geschädigten zweifellos in erheblichem Ausmass in ihrer Ehre herab. Das objektive Tatverschulden des Beschuldigten wiegt unter Berücksichtigung vorgenannter Umstände nicht mehr leicht.

#### **E. 3.8.2.2**

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte vorsätzlich mit dem Ziel, die Geschädigten zu diskreditieren. Gemäss dem Gutachten von Dr. med. pract. AF.\_\_\_\_\_ vom 23. August 2024 lag beim Beschuldigten zum Zeitpunkt aller Delikte eine Alkohol- sowie Cannabisabhängigkeit sowie eine kombinierte Persönlichkeitsstörung vor (act. 10/27 S. 57). Der Einschätzung des Gutachters folgend ist bezüglich der Beschimpfungen von einer leichtgradig verminderten Schuldfähigkeit auszugehen (act. 10/27 S. 58).

- 70 -

#### **E. 3.8.2.3**

Das objektiv nicht mehr leichte Tatverschulden des Beschuldigten hat folglich in subjektiver Hinsicht aufgrund der leichtgradig verminderten Schuldfähigkeit eine leichte Relativierung zu erfahren. Die Einsatzstrafe ist damit auf 50 Tagessätze Geldstrafe anzusetzen.

### **E. 3.8.3**

Täterkomponenten

#### **E. 3.8.3.1**

Aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lässt sich nichts Besonderes zu seinen Gunsten ableiten (vgl. Erw. IV./3.2.3.1.). Sie wirken sich mit anderen Worten neutral aus. Der Beschuldigte weist überdies zwölf diverse und gerade auch bezüglich Beschimpfung einschlägige Vorstrafen auf (vgl. Erw. IV./3.2.3.2.). Straferhöhend wirkt sich sodann aus, dass der Beschuldigte auch noch während laufender Strafuntersuchung – von welcher er Kenntnis hatte – delinquierte. Leicht strafmindernd ist das Geständnis des Beschuldigten bezüglich der Beschimpfungen zu werten, das der Beschuldigte zu einem grossen Teil von Beginn an ablegte (vgl. Erw. III./2.1., III./3.2.1.1., III./3.3.1. und III./3.6.1.) Ebenso leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist, dass sich der Beschuldigte im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme des Privatklägers 12 sowie der Privatklägerin 1 zumindest bei ebendiesen entschuldigte (vgl. act. 4/4 S. 8; act. 4/5 S. 5) und damit Reue zeigte.

### **E. 3.8.3.2**

Im Fazit rechtfertigt sich im Rahmen der Täterkomponenten eine Erhöhung der Einsatzstrafe – aufgrund der Vorstrafen sowie weiterer Delinquenz trotz laufender Strafuntersuchung und nach Abzug der leichten Strafminderung wegen des Geständnisses sowie der gezeigten Reue – von 50 Tagessätzen auf 60 Tagessätze Geldstrafe, weshalb die hypothetische Einzelstrafe auf 60 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen ist.

### **E. 3.9**

Mehrfacher Hausfriedensbruch (Dossier 1, 2, 4, 6, 9, 11 und 12)

#### **E. 3.9.1**

Strafrahmen Der Beschuldigte hat sich des mehrfachen Hausfriedensbruchs (Dossier 1, 2, 6, 11 und 12 zulasten der D. \_\_\_\_\_ AG [Privatklägerin 3]; Dossier 4 zulasten von F. \_\_\_\_\_ [Privatklägerin 5]; Dossier 9 zulasten L. \_\_\_\_\_ [Privatklägerin 11]) schuldig ge-

- 71 - macht. Bei sämtlichen Hausfriedensbrüchen handelt es sich um Begleiterscheinungen zu den beabsichtigten Diebstählen (bis auf den Hausfriedensbruch zulasten der Privatklägerin 11). Sie alle spielten sich überdies in einem engen Zeitraum ab und ähneln sich in der Art der Ausführung stark. Es rechtfertigt sich daher, sämtliche Hausfriedensbrüche einheitlich zu beurteilen (vgl. hierzu auch Erw. IV./1.1.2.1.). Hausfriedensbruch wird gemäss Art. 186 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ausserordentliche Gründe, welche eine Erweiterung des Strafrahmens erfordern würden, liegen auch unter Berücksichtigung der Tatmehrheit nicht vor, weshalb die hypothetische Einzelstrafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zuzumessen ist.

#### **E. 3.9.2**

Tatkomponenten

##### **E. 3.9.2.1**

In Bezug auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass vorliegend fünf Hausfriedensbrüche zulasten der Privatklägerin 3 – der D. \_\_\_\_\_ AG – und zwei zulasten zweier Nachbarinnen nämlich der Privatklägerinnen 5 und 11 – F. \_\_\_\_\_ und L. \_\_\_\_\_ – zu beurteilen sind. Bezüglich der ersteren fünf versties der Beschuldigte zwischen dem 1. April 2023 und dem 13. Dezember 2023 stets gegen das Hausverbot in immer derselben Filiale und durchgehend mit der Absicht, einen Diebstahl zu begehen. Ihm wurde bereits

am 27. Januar 2022 ein Hausverbot schriftlich mitgeteilt; der Beschuldigte selbst unterzeichnete das entsprechende Formular gar eigenhändig an demselben Tag (vgl. act. 7). Ihm war das Hausverbot damit bekannt – beachtete es indes trotzdem mehrfach nicht, wobei er allerdings keine besonderen Sicherungsmassnahmen zu überwinden hatte. Bei der Privatklägerin 5 betrat er am 6. Mai 2023 in der Nacht den Sitzplatz, nicht aber etwa das Haus selbst, ebenfalls mit der Absicht, einen Diebstahl zu begehen. Er musste hierfür lediglich ein Gartentor öffnen. Auch bei der Privatklägerin 11 betrat er am 31. Januar 2024 tagsüber nicht die Wohnräume selbst, sondern ausschliesslich das Grundstück, mit der Absicht, die Privatklägerin 11 anzusprechen. Indes erteilten die Privatklägerin 11 sowie deren Mann dem Beschuldigten bereits am 17. November 2011 mittels eingeschriebenem Brief ein Hausverbot (vgl. act. D9/5). Aber auch bei der Missachtung dieses Hausverbots musste der Beschuldigte kaum Hindernisse

- 72 - überwinden. Das objektive Tatverschulden des Beschuldigten wiegt unter Berücksichtigung vorgenannter Umstände insgesamt gerade noch leicht.

### **E. 3.9.2.2**

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte vorsätzlich. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Hausfriedensbrüche nur Mittel zum Zweck und nicht das Primärziel des Beschuldigten waren. Gemäss dem Gutachten von Dr. med. pract. AF.\_\_\_\_\_ vom 23. August 2024 lag beim Beschuldigten zum Zeitpunkt aller Delikte eine Alkohol- sowie Cannabisabhängigkeit sowie eine kombinierte Persönlichkeitsstörung vor, dennoch ist der Einschätzung des Gutachters folgend von einer vollumfänglich vorhandenen Schuldfähigkeit bezüglich der Hausfriedensbrüche auszugehen (act. 10/27 S. 57 f.). Die subjektive Tatschwere vermag damit die objektive Tatschwere weder zu relativieren noch zu erhöhen. Es bleibt damit bei einem gerade noch leichten Verschulden.

### **E. 3.9.2.3**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen zur objektiven und subjektiven Tatschwere erscheint es angemessen, die Einsatzstrafe für alle Hausfriedensbrüche insgesamt auf acht Monate Freiheitsstrafe anzusetzen.

## **E. 3.9.3**

Täterkomponenten

### **E. 3.9.3.1**

Aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lässt sich nichts Besonderes zu seinen Gunsten ableiten (vgl. Erw. IV./3.2.3.1.). Sie wirken sich mit anderen Worten neutral aus. Der Beschuldigte weist überdies zwölf diverse und gerade auch bezüglich Hausfriedensbruchs einschlägige Vorstrafen auf (vgl. Erw. IV./3.2.3.1.). Straferhöhend wirkt sich sodann aus, dass der Beschuldigte auch noch während laufender Strafuntersuchung – von welcher er Kenntnis hatte – delinquierte. Hingegen als strafmindernd – wenn aber auch nur leicht – ist das Geständnis des Beschuldigten zu werten, welches er von Beginn an bezüglich der Hausfriedensbrüche ablegte (vgl. Erw. III./2.1., III./3.1.1. und III./3.4.1.).

### **E. 3.9.3.2**

Im Fazit rechtfertigt sich im Rahmen der Täterkomponenten eine Erhöhung der Einsatzstrafe – aufgrund der Vorstrafen sowie weiterer Delinquenz trotz laufender

Strafuntersuchung und nach Abzug der leichten Strafminderung wegen des Ge-  
- 73 - ständnisses –von acht Monaten auf neun Monate Freiheitsstrafe, weshalb die hypo-  
thetische Einzelstrafe auf neun Monate Freiheitsstrafe festzusetzen ist.

### **E. 3.10**

Geringfügiger Diebstahl (Dossier 8)

#### **E. 3.10.1**

Strafrahmen Geringfügiger Diebstahl wird gemäss Art. 172ter Abs. 1 StGB mit einer Busse be-  
straft. Der Strafrahmen der Busse beträgt gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB bis zu Fr.  
10'000.–. Ausserordentliche Gründe, welche eine Erweiterung des Strafrah-  
mens erfordern würden, liegen nicht vor, weshalb die hypothetische Einzelstrafe innerhalb des ordentlichen  
Strafrahmens zuzumessen ist.

#### **E. 3.10.2**

Tatkomponenten In Bezug auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der  
Beschuldigte alko- holische sowie nichtalkoholische Getränke und eine Tragtasche in einer  
C.\_\_\_\_\_ - filiale stahl, wobei sich der Deliktsbetrag auf insgesamt Fr. 168.15 belief. Die  
Aus- wahl dürfte der Beschuldigte spontan und nach eigenen Vorlieben getroffen haben,  
ohne sich hierüber viele Gedanken gemacht zu haben. Überdies war er nur für kurze Dauer  
in Besitz des Diebesguts, bevor ihm dieses wieder abgenommen und unversehrt retourniert  
wurde. Auch bei diesem Diebstahl ging der Beschuldigte sim- pel und ohne Raffinesse vor.  
Insgesamt wiegt das objektive Verschulden nach dem Gesagten noch sehr leicht.

##### **E. 3.10.2.1**

In Bezug auf die subjektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschul-  
digte vorsätzlich handelte. Sein Motiv dürfte primär die eigene Bedürfnisbefriedi-  
gung gewesen sein. Gemäss dem Gutachten von Dr. med. pract. AF.\_\_\_\_\_ vom 23. August 2024 lag beim  
Beschuldigten zum Zeitpunkt aller Delikte eine Alkohol- sowie Cannabisabhängigkeit  
sowie eine kombinierte Persönlichkeitsstörung vor, dennoch ist der Einschätzung des  
Gutachters folgend von einer vollumfänglich vor- handenen Schuldfähigkeit bezüglich des  
Diebstahls auszugehen (act. 10/27 S. 57 f.). Die subjektive Tatschwere vermag damit die  
objektive Tatschwere weder zu relativieren noch zu erhöhen. Es bleibt damit bei einem sehr  
leichten Verschul- den.

- 74 -

##### **E. 3.10.2.2**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen zur objektiven und subjektiven  
Tatschwere erscheint es angemessen, die Einsatzstrafe auf eine Busse von Fr. 200.–  
anzusetzen.

### **E. 3.10.3**

Täterkomponenten

#### **E. 3.10.3.1**

Aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldig- ten lässt sich nichts  
Besonderes zu seinen Gunsten ableiten (vgl. Erw. IV./3.2.3.1.). Sie wirken sich mit anderen  
Worten neutral aus. Der Beschuldigte weist überdies zwölf diverse und gerade auch  
bezüglich Diebstahls einschlägige Vorstrafen auf (vgl. Erw. IV./3.2.3.2.). Straferhöhend

wirkt sich sodann aus, dass der Beschuldigte auch noch während laufender Strafuntersuchung – von welcher er Kenntnis hatte – delinquierte. Neutral zu werten ist der Umstand, dass der Beschuldigte den ihm vorgeworfenen Sachverhalt zwar anerkannte, aber immer wieder geltend machte, sich nicht erinnern zu können (vgl. Erw. III./3.6.1.).

### **E. 3.10.3.2**

Im Fazit rechtfertigt sich im Rahmen der Täterkomponenten eine Erhöhung der Einsatzstrafe – aufgrund der Vorstrafen sowie weiterer Delinquenz trotz laufender Strafuntersuchung – von einer Busse von Fr. 200.– auf Fr. 300.–, weshalb die hypothetische Einzelstrafe auf eine Busse von Fr. 300.– festzusetzen ist.

### **E. 3.11**

Fazit zur konkreten Strafzumessung und Asperation

#### **E. 3.11.1**

Im Rahmen der vorstehenden Ausführungen wurden für den Raub gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB betreffend Dossier 1 sieben Monate Freiheitsstrafe, für den Raub gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB betreffend Dossier 6 sieben Monate Freiheitsstrafe, für den mehrfachen Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB betreffend Dossier 2, 7, 10, 11 und 12 zehn Monate Freiheitsstrafe, für den einfachen Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB betreffend Dossier 4 vier Monate Freiheitsstrafe, für die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB betreffend Dossier 8 drei Monate Freiheitsstrafe, für die mehrfache Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB betreffend Dossier 3, 5 und 9 acht Monate

- 75 - Freiheitsstrafe sowie für den mehrfachen Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 betreffend Dossier 1, 2, 4, 6, 9, 11 und 12 neun Monate Freiheitsstrafe festgesetzt.

#### **E. 3.11.2**

Die so ermittelten hypothetischen Einzelstrafen sind sodann nicht zu kumulieren, sondern es ist in Anwendung des Asperationsprinzips eine Gesamtstrafe zu bilden (vgl. Erw. IV./1.1.). Zunächst ist das schwerste Delikt zu bestimmen und hierfür die Einsatzstrafe festzusetzen. Vorliegend ist hierbei vom Raub betreffend Dossier 1 auszugehen und die Einsatzstrafe beträgt folglich sieben Monate Freiheitsstrafe. Diese ist nun in Würdigung aller Umstände in Anwendung des Asperationsprinzips wie folgt zu erhöhen: Um drei Monate für den Raub betreffend Dossier 6, um sechs Monate für den mehrfachen Diebstahl betreffend Dossier 2, 7, 10, 11 und 12, um zwei Monate für den einfachen Diebstahl betreffend Dossier 4, um zwei Monate für die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte betreffend Dossier 8, um vier Monate für die mehrfache Drohung betreffend Dossier 3, 5 und 9 sowie um drei Monate für den mehrfachen Hausfriedensbruch betreffend Dossier 1, 2, 4, 6, 9, 11 und 12. Nach der Asperation der Einsatzstrafe resultiert damit insgesamt eine Freiheitsstrafe von 27 Monaten.

#### **E. 3.11.3**

Hierzu separat auszufällen ist die Geldstrafe in der Höhe von 60 Tagessätzen für die mehrfache Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB betreffend Dossier 3, 5, 8 und 9 sowie die Busse in der Höhe von Fr. 300.– für den geringfügigen Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB betreffend Dossier 8.

#### **E. 3.11.3.1**

Bezüglich der Geldstrafe ist indes noch die Höhe des Tagessatzes zu bestimmen: Ebendiese bemisst sich gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten im Zeitpunkt des Urteils. So sind namentlich das Einkommen und Vermögen, der Lebensaufwand, allfällige Familien- und Unterstützungspflichten sowie das Existenzminimum des Beschuldigten in die Bemessung einzubeziehen. Ein Tagessatz beträgt gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB ausserdem in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Das Gericht kann den Tagessatz ausnahmsweise bis auf Fr. 10.– sen-

- 76 - ken, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten.

### **E. 3.11.3.2**

Der Beschuldigte wird gemäss eigenen Aussagen vom Sozialamt unterstützt und erhält monatlich Fr. 700.– resp. etwas weniger als Fr. 750.– (act. 10/27 S. 20; act. 3/2 F/A 171), bezahlt indes aber aktuell keine Wohnkosten (act. 3/2 F/A 174). Er hat auch keinerlei sonstige fixe finanziellen Verpflichtungen (act. 3/2 F/A 177). Es läuft eine IV-Abklärung, bisher hat der Beschuldigte aber keine Rente zugesprochen erhalten (act. 10/27 S. 20; act. 3/2 F/A 171; Prot. S. 30 f.). Der Beschuldigte gab weiter an, weder über Vermögen zu verfügen noch Schulden zu haben (act. 3/2 F/A 175 f.).

### **E. 3.11.3.3**

Angesichts dieser Umstände rechtfertigt es sich vorliegend ausnahmsweise, die Tagessatzhöhe auf Fr. 10.– anzusetzen. Die Geldstrafe beträgt damit 60 Tagessätze à Fr. 10.–. 4. Anrechnung der Untersuchungs- sowie der Sicherheitshaft 4.1. Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. In Bezug auf die Anrechnung kommt jedoch grundsätzlich jede Form der Freiheitsentziehung in Betracht, die aus Anlass eines Strafverfahrens bis zum Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils verfügt wurde und deren Dauer drei Stunden übersteigt. Anrechnungsfähig sind demzufolge namentlich auch die vorläufige Festnahme und die Sicherheitshaft (BSK StGB-METTLER/SPICHTIN, 4. Auflage, 2019, Art. 51 N 13, 14 und 17). 4.2. Der Beschuldigte befand sich am 1. April 2023 für über vier Stunden in Haft (act. 11/1/1; act. 3/1 F/A 40) sowie vom 28. Mai 2023 bis 29. Mai 2023 (act. 11/2/5), vom 2. Juni 2023 bis 18. August 2023 (act. 11/3/14), vom 20. November 2023 bis

## **E. 8**

Strafantrag (act. D8/2/3) und konstituierte sich als Privatklägerin sowohl im Straf- als auch im Zivilpunkt (act. D8/9/2). Die C.\_\_\_\_\_ Genossenschaft stellte jedoch keinen Strafantrag bezüglich Dossier 7 und verzichtete bezüglich ebendiesem auch auf die Konstituierung als Privatklägerin (act. D7/5/2). Die D.\_\_\_\_\_ AG (Privatklägerin 3) stellte bezüglich Dossier 1, 2, 6, 11 und 12 Strafanträge (act. 2/2; act. D2/2; act. D6/2/2; act. D11/2; act. D12/2) und konstituierte sich je als Privatklägerin sowohl im Straf- als auch im Zivilpunkt (act. 12/2, act. D2/9/2; act. D6/9/2; act. D11/8/2; act. D12/9/2). Die E.\_\_\_\_\_ (Privatklägerin 4) stellte bezüglich Dossier

## **E. 10**

Strafanträge (act. D10/2-4) und konstituierte sich als Privatklägerin sowohl im Straf- als auch im Zivilpunkt (act. D10/9/2). F.\_\_\_\_\_ (Privatklägerin 5) stellte bezüglich Dossier 4

Strafantrag (act. D4/2) und konstituierte sich als Privatklägerin sowohl im Straf- als auch im Zivilpunkt (act. D4/6/2). G.\_\_\_\_\_ (Privatkläger 6) stellte bezüglich Dossier 8 Strafantrag (act. D8/2/2) und konstituierte sich als Privatkläger im Strafpunkt (act. D8/9/6). H.\_\_\_\_\_ (Privatklägerin 7) stellte bezüglich Dossier 3 Strafantrag (act. D3/2/2) und konstituierte sich als Privatklägerin im Strafpunkt (act. D3/8/2). Die I.\_\_\_\_\_ GmbH (Privatklägerin 8) stellte bezüglich Dossier 7 Strafantrag (act. D2/2/4 [recte: D7/2/4]) und konstituierte sich als Privatklägerin im Zivilpunkt (act. D7/8/2). J.\_\_\_\_\_ (Privatkläger 9) stellte bezüglich Dossier 9 Strafantrag (act. D6/2/1) und konstituierte sich als Privatkläger im Zivilpunkt (act. D6/8/1). K.\_\_\_\_\_ (Privatkläger 10) stellte bezüglich Dossier 9 Strafanträge (act. D9/2/1) und konstituierte sich als Privatkläger im Strafpunkt (act. D9/6/5). L.\_\_\_\_\_ (Privatklägerin 11) stellte bezüglich Dossier 9 Strafanträge (act. D9/2/2-4) und konstituierte sich als Privatklägerin im Strafpunkt (act. D9/6/3). M.\_\_\_\_\_ (Privatkläger 12) stellte bezüglich Dossier 3 und 5 Strafanträge (act. D3/2/1; act. D5/2/2) und konstituierte sich je als Privatkläger im Strafpunkt (act. D3/7/2; act. D5/7/1). N.\_\_\_\_\_ (Privatklägerin 13) stellte bezüglich Dossier 3 Strafantrag (act. D2/3/4) und liess sich hiernach nicht mehr vernehmen. Sie konstituierte sich damit als Privatklägerin im Strafpunkt. Auch die O.\_\_\_\_\_ Group AG stellte bezüglich Dossier 7 Strafantrag (act. D2/2/3 [recte: D7/2/3]) und liess sich hiernach ebenfalls nicht mehr vernehmen. Die O'.\_\_\_\_\_ AG Schweiz – die Rechtsnachfolgerin der O.\_\_\_\_\_ Group AG – wurde hierdurch als Privatklägerin (Privatklägerin 14) im Strafpunkt konstituiert.

- 9 -

## **E. 12**

auch hinsichtlich der Geschehnisse vom 2. Juni 2023 betonte, dass er persönlich sehr über diese enttäuscht sei, da sie dem Beschuldigten jahrelang versuchten zu helfen und viel gemacht hätten. Es sei ernüchternd, was nun zurückgekommen sei (act. 4/4 F/A 36). Der Beschuldigte bekräftigte auch bezüglich der Geschehnisse vom 2. Juni 2023 eine gute Beziehung zum Privatkläger 12 und dessen Familie; er sei auch schon bei ihnen zu Besuch gewesen und es habe nie Probleme gegeben (act. D5/3/1 F/A 26; act. D5/3/2 F/A 6). Als Grund, weshalb T.\_\_\_\_\_ und der Privatkläger 12 die von ihnen geschilderten Drohungen erfunden haben sollen, gibt der Beschuldigte an, damit er zusätzlich bestraft würde (act. D5/3/1 F/A 42), machte aber auch mehrmals den pauschalen Hinweis, dass alles gelogen sei, ohne einen konkreten Grund hierfür zu nennen (act. D5/3/2 F/A 16; act. 3/2 F/A 57 und 66; Prot. S. 19). Im Fazit ist nach dem Ausgeführten sowohl die Glaubwürdigkeit von T.\_\_\_\_\_ als auch des Privatklägers 12 zu bejahen. Auch die Glaubhaftigkeit der Aussagen von T.\_\_\_\_\_ ist zu bejahen. So fällt einerseits auf, dass er sich von Beginn an auch selbst belastete: So sagte er bereits in der polizeilichen und detaillierter noch in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme aus, dass er aufgebracht gewesen sei und auf der Strasse nach dem Beschuldigten geschrien habe, woraufhin dieser aus dem Haus gekommen sei, zurückgeschrien und die Drohungen gegenüber ihm ausgesprochen habe – was im Übrigen dennoch als keine ins Gewicht fallende Provokation seitens von T.\_\_\_\_\_ zu werten ist.

- 32 - Andererseits sind keinerlei Aggravationstendenzen festzustellen, im Gegenteil: So führte T.\_\_\_\_\_ zwar auch aus, dass er seitens des Beschuldigten nicht nur bedroht sondern auch beschimpft worden sei, das aber nichts in ihm ausgelöst habe und er sich nicht provoziert gefühlt habe. Er verzichtete letztlich denn auch definitiv auf einen diesbezüglichen Strafantrag (act. D5/4/1 F/A 16 ff.; act. 4/3 F/A 13). Er belastete damit

den Beschuldigten weniger, als er es allenfalls hätte tun können. Die fehlende Aggravationstendenz findet sich zudem in der Schilderung von T.\_\_\_\_\_ anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, in der er ausführt, dass der Beschuldigte mit dem Messer gedroht habe, der Beschuldigte dies dann aber auch wieder verneinte. Überdies finden sich in den Aussagen von T.\_\_\_\_\_ keine erheblichen Widersprüche, die sich nicht auflösen liessen. So ist es alleine angesichts der Anzahl der Drohungen, welche der Beschuldigte gemäss den Aussagen von T.\_\_\_\_\_ in kurzer Zeit und mehrfach ausgesprochen haben soll, durchaus nachvollziehbar, dass er nicht stets den genauen Wortlaut all dieser Drohungen wiedergeben kann, dennoch bleiben seine Aussagen im Kern konsistent, gerade auch was die Drohung mit dem Messer angeht. Zudem schildert T.\_\_\_\_\_ auch weitere Details rund um das Kerngeschehen, was die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen weiter untermauert: So vermag er plastisch die Situation zu beschreiben, wie der Beschuldigte mit dem Besen herumfuchtelte und sowohl die Haltung des Besens als auch die Körperhaltung des Beschuldigten selbst bedrohlich gewirkt habe. Hierbei solle der Beschuldigte stark geschwitzt haben – ebenfalls ein Detail, was auf tatsächlich Erlebtes schliessen lässt. T.\_\_\_\_\_ verknüpft überdies Emotionen mit seinen Schilderungen: So beschreibt er, dass er aufgrund der Drohungen seitens des Beschuldigten Angst empfunden habe, aufgeregt gewesen sei und sich hilflos und ausgeliefert gefühlt habe. Weiter ist auch die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers 12 zu bejahen. So ist auch in seinen Aussagen keine Tendenz ersichtlich, den Beschuldigten übermässig zu belasten. Überdies sind seine Schilderungen nachvollziehbar, plastisch und überzeugend – und hieran ändert sich auch nichts, wenn es ihm in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. Juli 2023, mithin knapp zwei Monate nach der polizeilichen Einvernahme vom 3. Juni 2023, nicht mehr gelingt, die Dro-

- 33 - hungen als auch Beschimpfungen seitens des Beschuldigten in derselben Detailtiefe wiederzugeben. Seine Aussagen bleiben dennoch ohne unauflösbare Widersprüche. Überdies schildert auch der Privatkläger 12 erlebte Emotionen: So führt er eindrücklich aus, wie ihn insbesondere die Drohung des Beschuldigten "ich gang jetzt hei, rauche en Joint und denn mach ich dich fertig" in grosse Angst versetzt und ihn sehr getroffen habe, weil es zum ersten Mal gewesen sei, dass der Beschuldigte explizit angegeben habe, zu welchem Zeitpunkt etwas passieren würde. Überdies ist es auch durchaus nachvollziehbar, dass sich der Privatkläger 12 grosse Sorgen machte und es ihm nicht gutgegangen ist, weil er vier Kinder bei sich im Haus hatte, wie er dies ebenfalls ausführte.

## **E. 15**

Sekunden gedauert habe. Er schilderte zudem in Abweichung zur polizeilichen Einvernahme, dass der Beschuldigte sein Bier auf den Boden abgestellt habe, als er ihn angesprochen und sich als Sicherheitsmitarbeiter ausgewiesen habe (act. 4/2 F/A 12). Auf entsprechende Rückfrage bekräftigte der Privatkläger 9 überdies, dass der Beschuldigte ihn als Sicherheitsmitarbeiter erkannt habe (act. 4/2 F/A 13). Er sei sehr überrascht über den Beschuldigten gewesen, denn er habe ihn eigentlich anders kennengelernt. Sie hätten miteinander reden können und er habe eigentlich ein gutes Verhältnis zum Beschuldigten gehabt. An diesem Tag habe der Beschuldigte sich aber irgendwie um 180 Grad gekehrt. Das Verhalten des Beschuldigten sei für ihn nicht nachvollziehbar gewesen (act. 4/2 F/A 15). Auf entsprechende Rückfrage führte der Privatkläger 9 überdies aus, dass er es bei der Distanz nicht für möglich halte, dass der Beschuldigte ihm die Uhr nicht habe anwerfen, sondern aushändigen wollen. Der Beschuldigte habe mit rechts und mit voller Kraft

geworfen und er habe danach eine Platzwunde an der Lippe gehabt (act. 4/2 F/A 17 ff.). Der Beschuldigte und er seien beim Wurf vielleicht zwei Armlängen resp. eher weniger entfernt zueinander gestanden (act. 4/2 F/A 20). Er glaube dass der Beschuldigte mit dem Wurf beabsichtigt habe, dass er zusammensucke und er wiederum flüchten könne. Wenn er ihn im Auge getroffen hätte, wäre vielleicht nun sein Auge weg. Der Plan hätte also funktionieren können (act. 4/2 F/A 23 f.). Die Uhr habe sich in einer Kartonverpackung befunden, wobei der untere Teil relativ hart sei (act. 4/2 F/A 25). Er hätte sich sicher nicht auf einen Kampf eingelassen, wenn der Beschuldigte seine Anweisungen befolgt hätte (act. 4/2 F/A 31). Ausserdem habe er dem Beschuldigten nicht Pfefferspray ins Gesicht gesprüht, weil er es

- 38 - einfach gewollt hätte. Wenn er einen Pfefferspray-Einsatz habe, müsse er etwa 10 Formulare, einen Bericht sowie eine Stellungnahme ausfüllen. Er wäre sicherlich nicht seit über 10 Jahren in diesem Job, wenn er so etwas machen würde (act. 4/2 F/A 32).

### **E. 17**

Januar 2024 beging– mithin also innerhalb weniger Monate, in denen er sich auch noch mehrfach in Haft befand. Er erbeutete einen Deliktsbetrag von insgesamt Fr. 2'598.35 (Dossier 2: Fr. 387.–, Dossier 7: Fr. 250.95, Dossier 10: Fr. 1'176.–, Dossier 11: 497.40, Dossier 12: Fr. 287.–). Er behändigte sich unterschiedlicher Gegenstände ohne – abgesehen von den Uhren in der D.\_\_\_\_-filiale – erkennbares Muster. Die Auswahl dürfte vom Beschuldigten grösstenteils spontan und lediglich mit der dahinterstehenden Überlegung, was er zu Geld machen könnte, getroffen worden sein. Die Beute gab der Beschuldigte teilweise zurück (resp. wurde ihm diese durch die Polizei abgenommen und retourniert) oder aber versteckte diese. Ausserdem gibt es eine Vielzahl an Geschädigten. Die Privatklägerin 3 – die D.\_\_\_\_ AG – als auch die Privatklägerin 4 – die E.\_\_\_\_ – wurden durch den Beschuldigten gar gleich mehrfach geschädigt: So hat er in der D.\_\_\_\_-filiale immer wieder Uhren entwendet und suchte die Filiale der E.\_\_\_\_ gleich vier Tage nacheinander heim. Im Vorgehen des Beschuldigten ist zwar ein gewisses Mass an krimineller Energie zu erkennen und überdies zeigte er keinerlei Respekt vor fremdem Eigentum. Dennoch ging der Beschuldigte nicht raffiniert, sondern sehr simpel und plump vor, was auf wenig Planung seiner Taten hindeutet. Insgesamt wiegt das objektive Verschulden nach dem Gesagten noch leicht.

### **E. 21**

November 2023 (act. 11/4/1; act. 11/4/5) und vom 25. November 2023 bis

### **E. 26**

November 2023 (act. 11/5/1; act. 11/5/5). Der Beschuldigte befindet sich überdies seit dem 14. Februar 2024 und fortwährend in Haft – zunächst im Rahmen

- 77 - einer vorläufigen Festnahme (act. 11/6/2), seit dem 16. Februar 2024 in Untersuchungshaft (act. 11/6/7; act. 11/6/19; act. 11/6/28) und seit dem 9. Oktober 2024 in Sicherheitshaft (act. 37/1). Er hat damit bis zum Datum des vorliegenden Urteils – folglich bis zum 13. März 2025 – 477 Tage durch Haft erstanden. Diese sind dem Beschuldigten im Sinne von Art. 51 StGB an die Strafe anzurechnen. 5. Fazit Der Beschuldigte ist demnach mit einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten, wovon bis und mit dem 13. März 2025 477 Tage durch Haft erstanden sind, einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 10.– (entsprechend Fr. 600.–) sowie einer Busse von Fr. 300.– zu bestrafen. V. Strafvollzug 1. Gemäss Art. 42

Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB der Aufschub jedoch nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen. Das Gericht kann überdies gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahre teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. 2. Grundvoraussetzung für eine vollbedingte Strafe gemäss Art. 42 StGB als auch für eine teilbedingte Strafe gemäss Art. 43 StGB ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Verbrechen oder Vergehen, wobei eine solche grundsätzlich vermutet wird – ausser in den Fällen gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB (OFK StGB-HEIMGARTNER, 21. Auflage, 2022, Art. 42 N 6). Bei der Prognoseerstellung hat das Gericht eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. So sind namentlich die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie weitere relevanten Tatsachen, die Schlüsse auf den Charakter des Täters

- 78 - und die Aussichten seiner Bewährung zulassen, miteinzubeziehen. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdung usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Urteils miteinzubeziehen (BGE 134 IV 140 E. 4.4.; BGer 6B\_572/2013 vom 20. November 2013 E. 1.3.). 3. Bei der Vollzugsfrage ist nicht auf die zusammengesetzte Gesamtsanktion abzustellen, sondern die ausgefallte Freiheitsstrafe in der Höhe von 27 Monaten, die Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 10.– sowie die Busse von Fr. 300.– sind je einzeln für sich zu betrachten (vgl. OFK StGB-HEIMGARTNER, 21. Auflage, 2022, Art. 42 N 5a):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.